



TRANSPARENCY
INTERNATIONAL

AUSTRIAN CHAPTER

VEREIN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Das ABC

der Antikorruption

Die in dieser Broschüre personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

Zuletzt stattgefundenener Zugriff auf die angegebenen online-Quellen:
18.3.2013.



INHALT

	20 Guiding Principles for the Fight against Corruption (Europarat)	6
<hr/>		
A	Accountability	7
	Amtsgeschäft	7
	Amtsmissbrauch	8
	Antikorruption	8
	Antikorruptionsbeauftragte	8
	Antikorruptionsbewegung	9
	Asset Recovery	10
	Association of Certified Fraud Examiners (ACFE)	10
<hr/>		
B	Bankgeheimnis	11
	Befugnis	11
	Beschaffungswesen	11
	Best Practice	12
	Bestechung – Bestechlichkeit	12
	Betrügerische Absprache (Kollusion)	13
	Bribe Payers Index (BPI)	13
	Bilanzfälschung	14
	Bundesamt für Korruptionsprävention und -bekämpfung (BAK)	14
<hr/>		
C	Collective Action	15
	Compliance	15
	Compliance Management System (CMS)	16
	Compliance Officer	17



	Corporate Compliance	17
	Corporate Governance	18
	Corporate Governance Kodex, Österreichischer (ÖCGK)	18
	Corruption Perceptions Index (CPI)	19
<hr/>		
D	D&O Versicherung	20
	Diversion	20
	Don-Corleone-Prinzip	21
	Due Diligence	21
<hr/>		
E	Eigengeldwäsche	22
	Erpressung	22
	Ethik	23
	EU, Korruptionsbekämpfung in der Europarat, Antikorruptionskonventionen und -empfehlungen	23 24
	European Partners Against Corruption/ European contact-point network against corruption (EPAC/EACN)	25
<hr/>		
F	Finanzmarktaufsicht (FMA)	26
	Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)	26
	Fraud Triangle	27
<hr/>		
G	Geldwäsche	28
	Global Corruption Barometer (GCB)	28
	Good Governance	29
	Groupe d'Etats contre la Corruption (GRECO)	29
	Grand corruption	30
<hr/>		



I	Immunität	31
	Insiderhandel	31
	Integrität	31
	Integritätspakt (IP)	32
	Integrity Vice Presidency (INT) (Weltbank)	32
	Interessenkonflikt (conflict of interest)	33
	International Anti-Corruption Academy (IACA)	34
	Internationale Zusammenarbeit – Rechtshilfe	34
	Interne Revision	35
	Internes Kontrollsystem (IKS)	35
	<hr/>	
K	Kartell	36
	Kickback	36
	KKK(K)-Regel	37
	Kleinkorruption (petty corruption)	37
	Klientelismus	38
	Korruption	38
	Korruptionsprävention	39
	Korruptionsstrafrecht	39
	Kronzeugenregelung	40
	Kuvertmedizin	40
<hr/>		
L	Lobbyismus	41
<hr/>		
M	Marktmanipulation	43
	Missbrauch marktbeherrschender Stellung	43
	Monitoring	44
<hr/>		
N	Nepotismus	45
<hr/>		



O	OECD Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger	46
	Office européen de lutte anti-fraude (OLAF)	47
	Open Government	47
	„opferloses“ Delikt, Angebliches	47
	<hr/>	
P	Parteibuchwirtschaft	48
	Peer Review	49
	Pflichtwidrigkeit	49
	Protektionismus	50
<hr/>		
R	Rechtshandlung	51
	Review Mechanism	51
	Rotationsprinzip	51
<hr/>		
S	Sarbanes-Oxley Act (SOX)	52
	Schaden durch Korruption	52
	Scheingeschäft	53
	Schmiergeld	53
	Selbstkontrahieren	53
	Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption	54
<hr/>		
T	Tone from the Middle	55
	Tone from the Top	55
	Transparency International (TI)	56
	Transparenz (in der Politik)	56
	Trinkgeld	56
<hr/>		



U	UK Bribery Act (UKBA)	57
	Umgehungsgeschäft	58
	United Nations Convention against Corruption (UNCAC)	58
	United Nations Convention against Transnational Organized Crime (UNTOC)	59
	United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)	59
	Unerlaubte Bereicherung	60
	Unlauterer Wettbewerb	60
	Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen („Korruptions-U-Ausschuss“)	60
	
V	Verbotene Intervention	62
	Vergabewesen/-recht	63
	Verhaltenskodex	63
	Veruntreuung	64
	Vier-Augen-Prinzip	65
	Vorteil	65
	Vorteilsannahme – Vorteilszuwendung	65
.....		
W	Whistleblowing	66
.....		
Z	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)	67
	Zivilrechtskonvention des Europarats über Korruption (ZivRK)	67
	Zwei-Klassen-Medizin	68
	
	Impressum	69
.....		



20 GUIDING PRINCIPLES FOR THE FIGHT AGAINST CORRUPTION (EUROPARAT)

Die 20 Leitprinzipien zur Korruptionsbekämpfung wurden 1997 im Rahmen einer Resolution des Europarats, Res. (97) 24 on the twenty guiding principles for the fight against corruption, verabschiedet. Diese Leitprinzipien umfassen ein sehr weites und offenes Feld an Maßnahmen, welche als Grundlage für die weiteren Antikorruptionsinstrumente des Europarates dienen.

Obwohl die Res. (97) 24 keinen bindenden Charakter hat, ist sie im Rahmen der GRECO-Evaluierungen von großer Bedeutung, da die Mitgliedstaaten auch auf die Umsetzung der 20 Leitprinzipien überprüft werden.

A

ACCOUNTABILITY

Accountability ist ein Wort, das häufig im Rahmen der Antikorruptionsdiskussion Anwendung findet. Ins Deutsche übersetzt könnte man von Verantwortlichkeit, Rechenschaft aber auch Zurechenbarkeit sprechen.

Accountability wird im Zusammenhang mit Korruptionsbekämpfung zudem sehr oft in einem Atemzug mit Transparenz, Integrität oder Ethik genannt. Der Begriff bezieht sich dabei einerseits auf die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns, welches von eben diesen Prinzipien geleitet werden soll, andererseits soll mit Accountability ausgedrückt werden, dass im besten Interesse des Staates gehandelt wird und dafür die entsprechende Verantwortung übernommen wird.

AMTSGESCHÄFT

Der Begriff des Amtsgeschäfts ist weit gefasst. Er erfasst alle Tätigkeiten eines Amtsträgers, die zum Gegenstand des jeweiligen Amtsbetriebs gehören. Es kann sich dabei um Rechtshandlungen, aber auch um andere Aktivitäten handeln, die der Amtsträger amtspezifisch vornimmt. Amtsgeschäfte sind daher z.B. ebenfalls die Vorbereitung von Verfügungen oder die Vorlage von Akten. Um den Begriff des Amtsgeschäfts zu erfüllen, muss nicht hoheitlich gehandelt werden, Akte der Privatwirtschaftsverwaltung erfüllen ebenso diesen Begriff. Nicht nur die Vornahme eines unzulässigen Amtsgeschäftes kann strafbar sein, sondern auch das Unterlassen der Vornahme eines pflichtgemäßen Amtsgeschäftes.

AMTSMISSBRAUCH

Amtsträger und Amtsträgerinnen haben ihre Aufgaben unparteiisch und neutral auszuüben. Wenn diese allerdings ihre zugewiesenen Befugnisse wissentlich missbrauchen und dadurch entweder den Staat oder Dritte schädigen, kann von Amtsmissbrauch gesprochen werden.

In diesem Fall würde sich die Durchführung der Aufgaben des Amtsträgers nicht mehr an gemeinsamen Regeln orientieren, sondern vielmehr an den Vorteilen, die dieser dadurch genießt. Die zugeschriebenen Aufgaben würden somit nicht richtig ausgeführt und die Institution, in der der Amtsträger tätig ist, geschädigt.

Amtsmissbrauch hat zudem gesamtgesellschaftliche Schäden zur Folge.

.....
Der Missbrauch der Amtsgewalt wird im Paragraph § 302 des österreichischen Strafgesetzbuches gehandelt.

ANTIKORRUPTION

Der Begriff Antikorruption umfasst die Gesamtheit aller Bestrebungen, Initiativen und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

ANTIKORRUPTIONSBEAUFTRAGTE

Antikorruptionsbeauftragte werden zur Bekämpfung von Korruption in Dienststellen der Bundes- und Landesverwaltung bzw. auf kommunaler Ebene bestellt. Zu ihrem Aufgabenbereich zählt:

- Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für Bürgerinnen und Bürger;
- Beratung der Dienststellenleitung;
- Aufklärung der Beschäftigten;
- Mitwirkung bei der Fortbildung;
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen;

- Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen; Unterrichtung der Dienststellenleitung bei Verdacht einer Korruptionsstraftat;
- Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden.

ANTIKORRUPTIONSBEWEGUNG

Mit „Bewegung“ bzw. „sozialer Bewegung“ sind die Bestrebungen und Versuche von sozialen Netzwerken und Organisationen gemeint, die zur Zielsetzung haben, einen gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen. Eine exakte Definition des Begriffes ist allerdings schwer vorzunehmen.

Der Begriff „Antikorruptionsbewegung“ beschreibt somit zivilgesellschaftliche Initiativen, die auf eine Korruptionsbekämpfung abzielen. Die öffentliche Thematisierung der Korruptionsproblematik erfolgte relativ spät: Erst seit Ende der 1980er Jahre sowie im Rahmen der Diskussion über das Good-Governance-Konzept erhielt die Thematik der Korruption und der Korruptionsbekämpfung einen hohen Stellenwert. Auch Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft begannen sich nun diesem Thema zu widmen. Besonders seit der Entstehung von Transparency International im Jahre 1993 wurde diesem Thema mehr Beachtung geschenkt. Transparency International bezeichnet sich selbst als eine globale Antikorruptionsbewegung, deren Ziel die weltweite Bekämpfung von Korruption ist. Transparency International kann als das erfolgreichste Beispiel für eine Antikorruptionsbewegung, die auch international agiert, bezeichnet werden. Zudem lassen sich vor allem regionale Antikorruptionsbewegungen finden, die oft auch im öffentlichen Raum bekannte Persönlichkeiten umfassen (z.B. die Antikorruptionsbewegung um Anna Hazare in Indien u.v.m.).

.....
Weiterführende Links:

Österreich: www.ti-austria.at

International: www.transparency.org

Indien: www.annahazare.org/anticorruption-movement.html

ASSET RECOVERY

Im Kontext der Korruptionsbekämpfung ist Asset Recovery der Prozess der Rückführung von Erlösen aus Korruptionsdelikten in das Herkunftsland. Asset Recovery ist ein fundamentales Prinzip der UNCAC und in Kapitel 5 beschrieben (Artikel 51-59). Auf Grundlage dieses Kapitels wurde 2007 die Stolen Asset Recovery Initiative gegründet, welche in diesem Bereich das führende Instrument der Internationalen Gemeinschaft darstellt.

ASSOCIATION OF CERTIFIED FRAUD EXAMINERS (ACFE)

Die Association of Certified Fraud Examiners (ACFE) ist eine weltweite Organisation, die sich das Ziel gesetzt hat, die Bekämpfung und Prävention von Wirtschaftskriminalität zu fördern. Mit mehr als 50.000 Mitgliedern und lokalen Organisationen in rund 40 Ländern ist die ACFE weltweit die größte Anti-Fraud Organisation.

.....
Weiterführende Links:

International: www.acfe.com

B

BANKGEHEIMNIS

Das Recht und die Pflicht eines Kreditinstituts, Auskünfte über ihre Kunden zu verweigern. In Österreich hat dieser Schutz der Privatsphäre Verfassungsrang und darf grundsätzlich nur durch Gerichtsbeschluss z.B. in Strafverfahren wegen Steuerbetrug, Geldwäsche, Korruption etc. aufgehoben werden. Das Bankgeheimnis kann Korruption fördern, da Bestochene das erhaltene Geld besser verstecken können.

BEFUGNIS

Es gibt eine Vielzahl an Beziehungen, in welchen eine Person einer anderen Person eine Befugnis einräumt: z.B. die Befugnis ein Auto zu einem bestimmten Preis zu verkaufen; die Befugnis für das eigene Unternehmen Bestellungen zu tätigen; die Befugnis als Sachwalter für den Schützling Entscheidungen zu treffen.

Man spricht auf der einen Seite vom Machtgeber (Gewalt- oder Befugnisgeber), d.i. jene Person, die eine Befugnis verleiht und auf der anderen Seite vom Machthaber (auch Machtnehmer, Gewalthaber, Befugnisträger), jener Person, die die übertragene Befugnis ausübt.

Der Begriff ist von besonderer rechtlicher Bedeutung für den Straftatbestand der Untreue.

BESCHAFFUNGSWESEN

Unter Beschaffung wird betriebswirtschaftlich im Allgemeinen der Einkauf von Waren und Dienstleistungen verstanden. Auch die öffentliche Hand, d.h. der Staat, bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben zahlreicher Güter, die extern zugekauft werden müssen.

Teure Einkäufe, also Beschaffungsaufträge des Staates, die eine bestimmte finanzielle Grenze überschreiten, müssen im Rahmen eines streng festgelegten Verfahrens vergeben werden. Um die Korruptionsanfälligkeit in diesem Bereich zu reduzieren, existiert in Österreich etwa die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) als Zwischeninstanz zur Trennung von Einkäufern und Nutzern. Zudem ermöglicht die Bündelung der öffentlichen Beschaffung bedeutende Einsparungen.

Die Notwendigkeit eines Vergabeverfahrens (und damit der öffentlichen Ausschreibung eines Auftrags) ist im Vergaberecht bei einer Überschreitung von € 50.000 festgelegt. Auf Basis einer Verordnung des österreichischen Bundeskanzlers kann die Grenze, unter der so genannte „Direktvergaben“ getätigt werden können, sogar noch angehoben werden.

BEST PRACTICE

Best Practice ist ein Begriff, der ursprünglich aus der Betriebswirtschaftslehre stammt und sich auf die Vorbildfunktion einer bewährten Methode bezieht. Im Korruptionskontext hat sich die Pluralform, Best Practices, eingebürgert.

Da Korruption ein komplexes, vielschichtiges und wandelbares Phänomen ist, gibt es kein universelles Rezept, um sie zu bekämpfen. Die groben Rahmenbedingungen, die zur Bekämpfung von Korruption notwendig sind, wurden in vielfacher Weise bereits identifiziert und in völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen integriert. Dennoch existieren weiterhin Korruptionsaspekte, bei denen existierende Regelwerke und Methoden nicht ausreichend greifen. Um diese Lücken zu schließen, greift man auf das Best Practices System zurück: erprobte und für wirksam befundene Ansätze werden in unterschiedlichen, thematischen Pools an Lösungsmöglichkeiten gesammelt bzw. mit anderen Einrichtungen (staatlichen und/oder zivilen) geteilt.

BESTECHUNG – BESTECHLICHKEIT

Unter dem Begriff Bestechung versteht man im österreichischen Strafrecht die Zuwendung an eine/n AmtsträgerIn für ein pflichtwidriges Amtsgeschäft. Bestechlichkeit betrifft spiegelbildlich den/die AmtsträgerIn, der/die sich bestechen lässt. Für beide Seiten gilt dieselbe Strafdrohung.

Werden für pflichtgemäße Amtsgeschäfte Zuwendungen gegeben, spricht man von Vorteilszuwendung/Vorteilsannahme.

BETRÜGERISCHE ABSPRACHE (KOLLUSION)

Kollusion bezeichnet nicht nur beim Poker eine geheime, verbotene Absprache mit der Absicht, einen Vorteil gegenüber anderen zu erlangen. Auch bei Kickback-Abmachungen werden betrügerische Absprachen getroffen, um aus einem unfairen Vorteil Kapital zu schlagen oder beispielsweise gar den/die AuftraggeberIn zu schädigen. Ebenso können in der Privatwirtschaft Absprachen zur Marktmanipulation getroffen werden, wobei Preisabsprachen oder künstliche Produktionsengpässe mögliche Mittel darstellen. Kollusion steht in einem besonderen Naheverhältnis zu Korruption, so erfolgt etwa die Anbahnung geheimer Absprachen häufig durch korrupte Personen.

BRIBE PAYERS INDEX (BPI)

Der Bribe Payers Index (BPI) ist ein Länderranking, das die 28 größten Volkswirtschaften nach der Neigung ihrer Unternehmen, Bestechungsgelder im Ausland zu zahlen, auflistet. Dabei werden ManagerInnen nach der Wahrscheinlichkeit gefragt, dass Firmen aus Ländern, mit denen sie Geschäftsbeziehungen führen, in ihrem Land bestechen. Damit soll die Geberseite der Korruption dargestellt werden. Der Index wird von Transparency International erstellt und ergänzt die Ergebnisse des Corruption Perceptions Index (CPI), der die Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor abbildet.

Der BPI entstand als Reaktion auf Kritik am CPI. Bei diesem steht die Bestechlichkeit der EmpfängerInnen von Korruptionsgeldern im Vordergrund, was zu einer Benachteiligung intensiv importierender Länder bzw. von Entwicklungsländern führen kann, obwohl häufig der Impetus zur Bestechung von Firmen aus den exportierenden Ländern kommt.

Im BPI werden 28 Exportnationen in Bezug auf Außenhandel und Auslandsinvestitionen gelistet. Zusammen repräsentieren sie 78 % der weltweiten ausländischen Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment, FDI).

BILANZFÄLSCHUNG

Von Bilanzfälschung spricht man, wenn ein/e GeschäftsführerIn oder ein Aufsichtsrat eines Unternehmens in Berichten der Gesellschaft (z.B. Jahresabschluss, Lagebericht) die Verhältnisse der Gesellschaft unrichtig wiedergibt, verschleiert oder verschweigt. Dies ist in Österreich mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht. Unrichtig ist ein Bericht beispielsweise, wenn einzelne Bilanzposten einfach weggelassen werden, einzelne Posten (z.B. eine Forderung oder Verbindlichkeit) willkürlich über- oder unterbewertet werden oder tatsächliche Verluste nicht als solche ausgewiesen werden. Ein Problem in der Praxis ist, dass hier Vorsatz für die Strafbarkeit erforderlich ist. Der/Die GeschäftsführerIn oder der Aufsichtsrat muss also mit Vorbedacht die Bilanz gefälscht haben, was sehr schwer zu beweisen ist. Wenn nur fahrlässig gehandelt wurde, wenn der/die GeschäftsführerIn oder der Aufsichtsrat also nur davon hätte wissen müssen, so ist keine Strafbarkeit gegeben.

BUNDESAMT FÜR KORRUPTIONSPRÄVENTION UND -BEKÄMPFUNG (BAK)

Das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ist die österreichische Verfolgungsbehörde für Korruption. Die Aufgaben sind Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Amtsmissbrauch. Das BAK ist dabei u.a. für folgende Delikte zuständig: Bestechung, Bestechlichkeit, Amtsmissbrauch, Verbotene Intervention, Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung, Geschenkkannahme durch MachthaberInnen, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren und bestimmte Fälle der Geldwäscherei. Zur Verfolgung von Amtsmissbrauch zählen auch Ermittlungen innerhalb der Polizei, etwa bei Schusswaffeneinsätzen. Im Bereich der Prävention zählen die systematische Ursachenforschung von Korruption und die statistische Analyse von Korruptionsfällen zu den Aufgaben des BAK. Das BAK ist eine Einrichtung des Innenministeriums, jedoch organisatorisch (gemäß dem BAK-Gesetz) außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelt. Es arbeitet in enger Kooperation mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA). In Österreich ist es Ansprechpartner gegenüber OLAF. Es entstand Anfang 2010 aus dem Büro für Interne Angelegenheiten (BIA).

C

COLLECTIVE ACTION

„Collective Action“ ist ein weit gefasster Begriff, ganz allgemein versteht man darunter jede Form von kollektivem Handeln. Im Kontext von Korruption ist es daher wichtig, den Begriff richtig zu fassen. Collective Action meint hier das Verfolgen eines gemeinsamen Ziels durch ein Kollektiv. Das Kollektiv kann dabei aus verschiedensten Gruppen zusammengesetzt sein (Regierungen, Nichtstaatliche Organisationen, Unternehmen, zivile Personen, aber auch nur etwa aus Unternehmen aus der gleichen Branche), die im gemeinsamen Handeln eine Stärke und eine schnellere Erreichung des angestrebten Ziels sehen. Konkret geht es hier um das gemeinsame Ziel, eine gesamtgesellschaftliche Antikorruptions-Kultur zu etablieren (siehe „Transparency International“).

Kollektive erarbeiten dabei Maßnahmen, wie gemeinsame Verhaltenskodizes, Richtlinien, Regelwerke, Vereinbarungen (prinzipienbasiert bis rechtsverbindlich). Die Maßnahmen dienen dazu, den Weg zu einer korruptionsfreien Gesellschaft zu ebnen.

Die Erkenntnis, dass Bestechung und korruptes Verhalten der Gesamtwirtschaft eines Staates schadet, führt zu einem Umdenken aller Akteure und bringt dabei Langzeitnutzen für alle hervor.

Auch der Grundstein für die Implementierung von Integritätspakten wird damit gelegt, welche für bestechungsfreie Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen sorgen.

COMPLIANCE

„Compliance“ ist ein sehr weit gefasster Begriff, der beispielsweise für Befolgung, Einhaltung, Erfüllung, Einverständnis, aber auch für Lernfähigkeit steht. Gerade deshalb ist es wichtig, Compliance im Kontext von Korruption richtig zu fassen.

Weiters beinhaltet der Begriff unternehmensinterne Regeln, Richtlinien, Verhaltenskodizes und Kontrollsysteme, die sicherstellen sollen, dass im Unternehmen alles mit „rechten Dingen“ zugeht.

Dies ist grundsätzlich nichts Neues (eine ähnliche Aufgabe hat auch z.B. der Aufsichtsrat, die Generalversammlung, etc.), das Novum hier besteht allerdings darin, dass nicht nur das Top-Management überprüft werden soll, sondern alle Unternehmensbereiche. Weiters ist dafür nun eine Person verantwortlich, die sich abseits von Aufsichtsrat und Vorstand befindet, nämlich der Compliance-Officer. Zusätzlich zur Kontrolle durch den Compliance-Officer werden zahlreiche betriebsinterne Regeln („Unternehmensgesetze“) erstellt, die oft weit über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinausgehen. Auch werden Schulungen für alle Mitarbeiter angeboten und es werden Möglichkeiten geschaffen, auffällige Vorgänge einfach und oft anonym zu melden (siehe „Whistleblowing“).

Es ist für ein Unternehmen wesentlich günstiger, regelmäßig in sein Compliance-system zu investieren, als auch nur einmal ein unternehmensinternes Korruptionssystem aufzudecken und sich dann mit massiven Schadenersatzklagen konfrontiert zu sehen.

COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM (CMS)

Ein Compliance Management System umfasst alle Grundsätze, Maßnahmen und Prozesse zur Absicherung der Rechtmäßigkeit des Unternehmenshandelns, zur Förderung von integerem Verhalten sowie zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlverhalten.

Wesentliche Elemente eines Compliance Management System sind:

- Compliance Kultur „Tone from the Top“
- Compliance Strategie und Ziele
- Compliance Risk Assessment
- Compliance Prävention (Compliance Richtlinien, Compliance Schulungen, Compliance Kontrollen in wichtigen Geschäftsprozessen, Business Partner Integrity)
- Compliance Reaktion (Aufdecken und Sanktionierung von Fehlverhalten, Compliance Audits, Whistleblowing)
- Compliance Organisation

COMPLIANCE OFFICER

Der Compliance Officer unterstützt das Management bei der Implementierung, Überwachung und Weiterentwicklung des Compliance Management Systems. Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben des Compliance Officers hängt vom Risiko-profil, der Größe und Struktur des Unternehmens ab.

Wesentliche Aufgaben sind

- Förderung einer Integritätskultur im Unternehmen
- Überwachung der Umsetzung der Compliance Ziele
- Regelmäßige Risikoanalyse zur Identifikation der Compliance Risiken und der erforderlichen Maßnahmen zur Risikominimierung
- Erstellung, Aktualisierung und Kommunikation der erforderlichen Compliance Regelungen (z.B. Code of Conduct)
- Unterstützung der Unternehmensleitung und der Führungskräfte bei der Implementierung des Compliance Programms im Unternehmen und in den Geschäftsprozessen, Präventive Beratung und Trainings
- Regelmäßige Berichterstattung an die Unternehmensleitung und den Aufsichtsrat, Einführung und Koordination geeigneter Compliance Kontrollen zur Früherkennung von Fehlverhalten
- Betreiben eines Hinweisgebersystems (Whistleblowing)
- Sicherstellung interner Untersuchungen bei vermuteten Fehlverhalten und der Sanktionierung von festgestelltem Fehlverhalten.

CORPORATE COMPLIANCE

Corporate Compliance umfasst alle Maßnahmen und Prozesse, die das rechtmäßige und integere Verhalten von Unternehmen, ihrer Leitungsorgane und Mitarbeiter präventiv unterstützen sowie Fehlverhalten intern aufklären und sanktionieren. Abhängig von der Größe des Unternehmens wird das Management bei der Implementierung, Überwachung und Verbesserung eines Compliance Management Systems durch eine Compliance Organisation (Compliance Officer) unterstützt. Wichtige Compliance Maßnahmen sind die Analyse der Compliance Risiken (Korruption, Kartellrechtsverstöße, Datenschutzverstöße etc.), die Kommunikation und Schulung der Compliance Regeln (Verhaltenskodex, Compliance Richtlinien), die Verankerung von Compliance Kontrollen in den Geschäftsprozessen, sowie Maßnahmen zur Aufdeckung von Fehlverhalten (Compliance Audits, Whistleblowing). Der Erfolg eines jeden Compliance Programms steht und fällt mit der ernsthaften Kommunikation und der Vorbildfunktion des Top Managements (Tone from the Top).

CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Dieser Ordnungsrahmen wird wesentlich durch die Gesetzgebung und Eigentümer bestimmt und ist grundlegend in der Satzung der Gesellschaft niedergeschrieben. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Verwaltungsrat (einheitliches Führungs- und Überwachungsorgan, in der Schweiz und im angloamerikanischen Raum vorherrschend) bzw. dem Vorstand und Aufsichtsrat (getrennte Führungs- und Überwachungsorgane, in Österreich und Deutschland vorherrschend). Gute Corporate Governance gewährleistet verantwortliche, qualifizierte, transparente und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Unternehmensführung.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX, ÖSTERREICHISCHER (ÖCGK)

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) ist ein vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance erarbeitetes und laufend aktualisiertes Regelwerk für eine verantwortliche, transparente, auf nachhaltige Wertschaffung ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Unternehmen und richtet sich primär an österreichische börsennotierte Gesellschaften. Geltung erlangt der Österreichische Corporate Governance Kodex durch die freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen. Die Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Prime Market der Wiener Börse. Gesetzlich wird auf den Corporate Governance Kodex insofern Bezug genommen, als börsennotierte Gesellschaften in ihrem Corporate Governance Bericht angeben müssen, welchem Corporate Governance Kodex sie entsprechen und in welchen Punkten sie gegebenenfalls abweichen. Der Österreichische Corporate Governance Kodex sieht drei Regelkategorien vor. L-Regeln (Legal Requirements) geben zwingende Rechtsvorschriften wieder. C-Regeln (Comply or Explain) beruhen auf international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, deren Nichteinhaltung erklärt und begründet werden müssen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex ist unter www.corporate-governance.at abrufbar.

Aus Sicht der Korruptionsbekämpfung ist vor allem die 2012 als C Regel 18b eingeführte regelmäßige Berichtspflicht des Vorstandes an den Aufsichtsrat über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption interessant. Eine allgemeine Compliance Regelung findet sich seit 2010 in der L Regel 15, wonach der Vorstand geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten Gesetze zu treffen hat.

.....
Weitere Informationen und Quellen:

www.corpgov.deloitte.com/site/AusGer/corporate-governance-in-osterreich

www.corporate-governance.at

CORRUPTION PERCEPTIONS INDEX (CPI)

Das Ausmaß von Korruption lässt sich in bestimmten Staaten nicht direkt messen oder international vergleichen: Kriminalstatistiken sind kein valides Messinstrument, weil sie wenig über das Ausmaß des Dunkelfeldes aussagen; breit angelegte Dunkelfeldstudien liegen nur für eine begrenzte Zahl von Staaten vor. Internationale Korruptionsrankings basieren daher auf unterschiedlichen methodischen Zugängen: Einschätzungen von LänderanalystInnen (Länder- oder RegionenexpertInnen), Umfragen im Management von Unternehmen zur Einschätzung von Korruption in verschiedenen Staaten, oder auch Bevölkerungsumfragen, die in den verschiedenen Staaten mit gleicher Fragestellung durchgeführt werden.

Das bekannteste Korruptionsranking ist der seit Mitte der 1990er Jahre von Transparency International jährlich veröffentlichte „Corruption Perceptions Index“ (CPI). Dieser Korruptionswahrnehmungsindex ist ein „poll of polls“, d.h. er kumuliert international vergleichende Einschätzungen von Unternehmensberatungsagenturen und Ergebnisse aus Umfragen unter ManagerInnen aus den jeweils letzten beiden Jahren (seit 2012: des letzten Jahres). Inhaltlich misst der Index Einschätzungen der Verbreitung von Korruption im öffentlichen Sektor (Bestechung/Bestechlichkeit, Veruntreuung von öffentlichen Geldern). Die Ergebnisse der zugrunde liegenden Einzelstudien werden auf eine Skala von 0–10 übertragen (wobei der beste Wert „10“ die Wahrnehmung als völlig korruptionsfrei deutet, „0“ würde demgegenüber für einen als völlig korrupt eingeschätzten Staat stehen) und anschließend wird der Durchschnittswert errechnet. In das Ranking werden nur Staaten aufgenommen, für die zumindest drei Umfragen aus den letzten zwei Jahren existieren. Der CPI erfasst somit weltweit zwar den Großteil der Staaten, aber keineswegs alle.

D

D&O VERSICHERUNG

Die Directors and Officers Liability Insurance, zu Deutsch auch Organ- oder Manager-Haftpflicht, ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe (z.B. Aufsichtsräte) und leitende Angestellte (z.B. Vorstände, ProkuristInnen). Sie wird von Unternehmen für Schäden abgeschlossen, die dem Unternehmen durch Pflichtverletzungen der versicherten Personen entstehen. Unzureichende Maßnahmen gegen Korruption können eine solche Pflichtverletzung darstellen. Die schwierige Abgrenzung zu den nicht von der Versicherung abgedeckten Tatbeständen des Vorsatzes oder der wissentlichen Pflichtverletzung sowie die nötige Quantifizierung eines Vermögensschadens führen in den meisten Fällen zu außergerichtlichen Vergleichen.

DIVERSION

Diversion ist die Möglichkeit bei minder schweren Straftaten (gesetzliche Strafdrohung bis maximal 5 Jahre Freiheitsstrafe) von einer Strafverfolgung in einem frühen Stadium abzusehen, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, die Schuld des Tatverdächtigen nicht schwer ist und dieser zur Erbringung bestimmter Leistungen bereit ist. Diese Leistungen sind Geldbußen, gemeinnützige Leistungen, eine Probezeit von ein bis zwei Jahren sowie der außergerichtliche Tatausgleich. Bei einer Diversion gilt der Beschuldigte als nicht vorbestraft.

Siehe: § 198 ff StPO

DON-CORLEONE-PRINZIP

Der Begriff ist ähnlich zu verstehen wie das Prinzip des „eine Hand wäscht die andere“ und geht auf den Soziologen Horst Bosetzky zurück. Beim Don-Corleone-Prinzip wird eine Leistung oder ein Gefallen geboten, ohne sofortige finanzielle oder materielle Gegenleistung. Die Gegenleistung kann jedoch zu einem späteren, noch nicht festgelegten, Zeitpunkt jederzeit eingefordert werden. Der Begriff leitet sich von der Hauptfigur der Filmreihe „Der Pate“ ab – Don Vito Corleone.

DUE DILIGENCE

Eine Due Diligence Prüfung wird in der Regel beim Kauf bzw. Verkauf von Unternehmensbeteiligungen oder vor dem Börsegang eines Unternehmens durchgeführt. Dabei werden Stärken und Schwächen analysiert und das jeweilige Objekt bewertet. Es werden insbesondere Bilanzen, personelle und sachliche Ressourcen sowie rechtliche und finanzielle Risiken geprüft. Dadurch wird es möglich, eine kritische Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durchzuführen und darüber hinaus die Chancen und Risiken zu erfassen.

E

EIGENGELDWÄSCHE

Eigengeldwäsche (auch Eigengeldwäscherei) bezeichnet jene Handlungen einer Person, die diese selbst setzt oder beabsichtigt selbst zu setzen, um die kriminelle oder rechtswidrige Herkunft bzw. Verwendung von Geldern – im Zusammenhang mit Korruption vor allem von Bestechungsgeldern – oder anderen Vermögensgegenständen zu verbergen oder zu verschleiern – etwa durch falsche Angaben über Ursprung oder Eigentum. Das Ziel ist, eine scheinbar legale Herkunft dieser unterschlagenen Vermögenswerte glaubhaft zu machen und diese wieder in den normalen Wirtschaftskreislauf zu bringen.

Seit einer Strafrechtsnovelle im Jahr 2010 umfasst der § 165 des Strafgesetzbuches neben der herkömmlichen Geldwäscherei auch die Eigengeldwäscherei.

Gesetzesgrundlage: § 165 StGB, BGBl. Nr. 60/1974

ERPRESSUNG

In Zusammenhang mit Korruption bedeutet Erpressung den Missbrauch von anvertrauter Macht, etwa durch die Arbeitsposition oder das Amt, um durch Zwang oder gefährliche Drohung sich selbst oder Dritte vorsätzlich zu bereichern. So könnte beispielsweise ein Beamter im Zuge einer willkürlichen lebensmittelpolizeilichen Überprüfung Geld vom Betreiber eines Restaurants fordern und, sollte dieser den Forderungen nicht Folge leisten, weitere Überprüfungen androhen, die zum Verlust der Konzession führen könnten.

Gesetzesgrundlage : §§ 144–145 StGB, BGBl. Nr. 60/1974

Weitere Informationen und Quellen:

www.bak.gv.at/cms/BAK_dt/kor_praev/fallbeispiele/Fallbeispiel2.aspx

ETHIK

Der Begriff „Ethik“ stammt aus dem Altgriechischen und bedeutet so viel wie „sittliches Verständnis von Charakter oder Sinnesart“. Er bezeichnet eine Theorie, die das Handeln in gut oder böse unterscheidet bzw. eine philosophische Disziplin, die die Aufgabe hat, Kriterien für gutes sowie schlechtes Handeln aufzustellen.

Bezogen auf Korruption ist die Ethik relevant, um gemeinsame ethische Werte bewusst zu machen. Dazu gehört auch eine Ablehnung von Korruption. So werden sowohl von privaten als auch von öffentlichen Institutionen und Organisationen Verhaltensrichtlinien und Kodizes entwickelt, damit diese präventiv gegen Korruption eingesetzt werden. Inhalt dieser Ethik-Kodizes (Code of Conduct) ist, wie man als Amtsträger, Beamter oder Mitarbeiter einer Institution in bestimmten Situationen vorzugehen hat. Es wird auf die nicht gestatteten Verhaltensweisen (bspw. Geschenkkannahme) hingewiesen. Ethik-Kodizes sind für die Korruptionsprävention sehr relevant.

In Österreich wurde vom Bundeskanzleramt ein Verhaltenskodex entwickelt:

Bundeskanzleramt Österreich:

Kodex: Die VerANTWORTung liegt bei mir.

Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention. (2010):

Aufrufbar unter: www.bka.gv.at/site/6485/default.aspx

Weiters gibt es von der Stadt Wien einen Katalog zur Korruptionsprävention:

Stadt Wien: Eine Frage der Ethik: Handbuch zur Korruptionsprävention.

Aufrufbar unter: www.wien.gv.at/verwaltung/internerevision/pdf/ethik2009.pdf

EU, KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN DER

Auf der Ebene der Europäischen Union (EU) wird die Bekämpfung von Korruption als Teil der Verantwortung zur Gewährleistung eines hohen Standards an Sicherheit verstanden. 1997 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung, die die Bekämpfung von Korruption erstmals supranational thematisierte. 2003 folgte eine weitere Mitteilung, die die Staaten einerseits eindringlich zur Bekämpfung der Korruption und zur Umsetzung internationaler Übereinkommen aufforderte, jedoch andererseits keine eigenständigen Mechanismen zur Korruptionsbekämpfung schaffen wollte, da dies als Duplizierung bereits vorhandener internationaler Strukturen verstanden wurde.

Da diese Strukturen nach dem Verständnis der Kommission bis dato nicht die gewünschten Ergebnisse hervorbrachten, wurden 2011 eine weitere Mitteilung sowie ein Maßnahmenpaket zur Korruptionsbekämpfung verabschiedet, welche einen eigenständigen Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung nationalstaatlicher Antikorruptionsbestrebungen schufen. Die Untersuchungsergebnisse sollen fortan regelmäßig im so genannten „Korruptionsbekämpfungsbericht“ veröffentlicht werden, um dadurch den Druck auf die EU Mitgliedstaaten im Kampf gegen die Korruption zu erhöhen.

Neben den Mitteilungen der Kommission sind insbesondere das Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen, der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, das Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EG oder EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind, sowie die Mitgliedschaft in anderen internationalen Antikorruptionsinitiativen von Bedeutung für die Korruptionsbekämpfung der EU.

EUROPARAT, ANTIKORRUPTIONSKONVENTIONEN UND -EMPFEHLUNGEN

Der Europarat ist eine 1949 gegründete und 47 Staaten umfassende Internationale Organisation mit Sitz in Straßburg. Er wurde insbesondere zur Wahrung bzw. Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte gegründet.

Korruption wirkt diesen Aufgaben diametral entgegen, weshalb sich der Europarat zur Bekämpfung dieses Phänomens sowie zur Gründung einer Staatengruppe gegen Korruption (GRECO, „Groupe d’Etats contre la Corruption“) entschied. Diese wurde am 1. Mai 1999 mit dem Ziel eingerichtet, die Umsetzung der Antikorruptionsübereinkommen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu überprüfen.

Die wichtigsten Dokumente:

- 20 Leitprinzipien gegen Korruption
- Zivilrechtsübereinkommen über Korruption
- Strafrechtsübereinkommen über Korruption (inkl. Zusatzprotokoll)
- Empfehlung für einen Verhaltenskodex für öffentlich Bedienstete
- Empfehlung für Gemeinsame Regeln gegen Korruption in der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen

Für weitere Informationen siehe auch die homepage von GRECO.

EUROPEAN PARTNERS AGAINST CORRUPTION/ EUROPEAN CONTACT-POINT NETWORK AGAINST CORRUPTION (EPAC/EACN)

EPAC (European Partners Against Corruption) ist ein unabhängiges, informelles Netzwerk von über 60 nationalen Antikorruptionsbehörden (so genannten Anti-Corruption Authorities) und der Polizei übergeordneten Überwachungseinrichtungen (Police Oversight Bodies) aus Staaten der Europäischen Union und des Europarats.

EACN (European contact-point network against corruption) hingegen ist ein formaleres Netzwerk bestehend aus rund 50 EU-Antikorruptionsbehörden.

Gemeinsam bilden EPAC/EACN ein wichtiges Forum für europäische Antikorruptionspraktiker zum Austausch von Erfahrungen und Expertisen. In regelmäßigen Abständen bieten etwa Konferenzen die Möglichkeit, Strategien, Probleme und Erfolge im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Korruption zu diskutieren. Ein wichtiger Bestandteil der Netzwerktreffen ist zudem der Austausch mit externen Experten (Wissenschaftlern, Praktikern anderer Regionen, Vertretern von internationalen Organisationen, etc.).

2011 verabschiedete das Netzwerk bei seiner Annual Professional Conference zwei Dokumente, welche gemeinsam erarbeitete Standards und Prinzipien für die nationalstaatliche Antikorruptionsarbeit beinhalten:

1. EPAC/EACN Anti-Corruption Authorities (ACA) Standards
(inklusive der EPAC/EACN 10 Guiding Principles and Parameters on the Notion of Independence of AC Bodies)
2. EPAC/EACN Police Oversight Principles
Obwohl diese Standards und Prinzipien keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, können sie staatlichen Behörden dennoch als wichtige Orientierung dienen, um so den nationalen Rahmen zur Bekämpfung und Vermeidung von Korruption zu verbessern.

F

FINANZMARKTAUFSICHT (FMA)

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist eine 2002 gegründete, unabhängige, weisungs-freie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt in Österreich. Die FMA hat für Stabilität des Finanzmarktes Österreich zu sorgen, das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken, die Anleger, Gläubiger und Verbraucher zu schützen und präventiv auf die Einhaltung der Aufsichts-normen einzuwirken. Als integrierte Aufsichtsbehörde überwacht sie Banken, Versi-cherer, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Wertpapierfirmen und Wert-papierdienstleistungsunternehmen, Investmentfonds, Finanzkonglomerate und Börseunternehmen. Die FMA kann verbindliche Normen erlassen (z.B. Verordnun-gen, Bescheide), Zwangsakte setzen (z.B. Konzessionen entziehen), Geschäftsleiter abberufen sowie Verwaltungsstrafen bis zu EUR 150.000 verhängen.

FOREIGN CORRUPT PRACTICES ACT (FCPA)

Der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) ist ein US-amerikanisches Gesetz aus dem Jahre 1977, das revolutionären Charakter hatte, da es die Bestechung aus-ländischer öffentlich Bediensteter für amerikanische Unternehmen unter Strafe stellte. Der FCPA entstand als Antwort auf eine Vielzahl von Korruptionsskanda-len, welche eine strenge rechtliche Neuregelung erforderlich und unumgänglich machten.

Die Geburt dieses Gesetzes bedeutete zunächst allerdings einen Wettbewerbs-nachteil im Vergleich zu anderen Industriestaaten, weil diese weiterhin Aufträge mithilfe von Bestechung an Land zogen bzw. ziehen konnten. Dies führte zu einer interessanten Dynamik auf internationaler Ebene, so dass die Bekämpfung der Korruption erstmals auf die Agenda der Staatengemeinschaft gesetzt wurde, jedoch sehr zum Ärger der USA und ihrer Unternehmen: Zu diesem Zeitpunkt konnte aufgrund von unüberwindbaren Differenzen zwischen regionalen Interessensgruppen kein völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen erzielt werden.

Erst im Laufe der 1990er Jahre gingen mit einem geänderten und neuen Verständnis von Korruption auch Bemühungen um internationale Ansätze zur Korruptionsbekämpfung einher.

FRAUD TRIANGLE

Das „dolose Dreieck“ (Fraud Triangle) zeigt auf, durch welche Motive und Rahmenbedingungen wirtschaftskriminelle Handlungen begünstigt werden. Es wurde von Donald R. Cressey in den 1980er Jahren entwickelt und nennt folgende drei Bedingungen, die wirtschaftskriminelles Verhalten begünstigen:

1. Wahrgenommene Gelegenheit/Möglichkeit

Der Täter erkennt eine Schwachstelle im System, die es ihm ermöglicht, die Tat zu begehen. Durch ein wirksames Internes Kontrollsystem und Compliance Management System kann dem entgegengewirkt werden.

2. Anreiz/Druck/Motiv

Beweggründe, die den Täter zur Begehung einer dolosen Handlung verleiten, können z.B. Gier, Bedürfnisbefriedigung, unrealistisch hohe Zielvorgaben oder übertriebenes Geltungsbedürfnis sein.

3. Innere Rechtfertigung/Einstellung

Der Täter ist überzeugt, dass seine Tat gerechtfertigt, nicht kriminell oder Teil einer Situation ist, die er nicht beeinflussen kann.

Das Fraud Triangle wurde um die weitere Dimension „Potenziale/Fähigkeiten“ zum „doloson Viereck“ (Fraud Diamond) erweitert. Die Potenziale/Fähigkeiten umfassen die sechs Komponenten Position/Funktion im Unternehmen, Intelligenz, Selbstbewusstsein/Ego, Überredungskunst, erfolgreiches Lügen und Stressresistenz.

G

GELDWÄSCHE

Geldwäsche (auch Geldwäscherei) bezeichnet jene tatsächlichen oder geplanten Handlungen, die das Ziel verfolgen, die kriminelle oder rechtswidrige Herkunft bzw. Verwendung von Geldern oder anderen Vermögensgegenständen, etwa durch falsche Angaben über Ursprung oder Eigentum, zu verbergen oder zu verschleiern. Dabei verfolgt die Geldwäscherei das Ziel, eine scheinbar legale Herkunft von unterschlagenen Vermögenswerten vorzutäuschen und diese wieder in den normalen Wirtschaftskreislauf zu bringen. Geldwäscherei stellt einen zentralen Bestandteil der Finanzierungsstrategie von Organisierter Kriminalität dar. Häufig werden so Erlöse aus Korruptionsdelikten – etwa Bestechungsgelder oder Gelder aus Kickback-Abmachungen – versteckt. Auf diesem Weg versteckte Gelder sind unter anderem aufgrund des Bankgeheimnisses für Ermittler, etwa der Stolen Asset Recovery Initiative, besonders schwer ausfindig zu machen.

Verdachtsmeldungen nimmt in Österreich die Meldestelle Geldwäsche des Bundesministeriums für Inneres entgegen und leitet daraufhin strafrechtliche Ermittlungen ein. Darüber hinaus ist seit einer Strafrechtsnovelle im Jahr 2010 neben der herkömmlichen Geldwäscherei auch die Eigengeldwäscherei unter Strafe gestellt.

Gesetzesgrundlagen: §165 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 sowie Bestimmungen in der StPO, der RAO, dem BWG, der GewO, dem VAG, dem GspG, dem BörseG, dem WAG 2007, der NO, sowie den Ausübungsrichtlinien des Wirtschaftstreuhandberufs.

.....
Weitere Informationen und Quellen:

www.anti-moneylaundering.org/europe/Austria.aspx

GLOBAL CORRUPTION BAROMETER (GCB)

Das Global Corruption Barometer (GCB) ist eine weltweite Umfrage, in der die Bevölkerung in rund 90 Ländern zu ihrer persönlichen Wahrnehmung von Korruption in verschiedenen Lebensbereichen befragt wird. Neben der Wahrnehmung von Korruption sind auch Fragen zu tatsächlich erlebten Vorfällen von Korruption bzw. zur Höhe von Bestechungsgeldern enthalten.

Die Studie wird von Transparency International durchgeführt und ergänzt den CPI und den BPI, in denen jeweils Wirtschaftsexperten befragt werden. Hier geht es um die Sicht der allgemeinen Bevölkerung.

Website des GCB: www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/gcb

GOOD GOVERNANCE

Good Governance bezeichnet die transparente und effiziente Gestaltung des Steuerungs- und Regelungssystems eines Staates unter Einbeziehung wichtiger gesellschaftlicher Gruppen und Minderheiten in die demokratische Entscheidungsfindung. Zunehmend wird darunter auch die Eindämmung von Korruption und Vetternwirtschaft verstanden, sowie die Errichtung rechtsstaatlicher und transparenter Beziehungen zwischen öffentlichem und privatem Sektor.

GROUPE D'ETATS CONTRE LA CORRUPTION (GRECO)

Der Europarat erkannte Korruption als Teilproblem der zunehmenden Wirtschaftskriminalität bereits zu Beginn der 1980er Jahre als Gefahr und entschied sich 1994 auf einer Konferenz zur Bekämpfung des Problems. Zu diesem Zweck wurde die so genannte GMC („Groupe multidisciplinaire sur la corruption“, zu deutsch multidisziplinäre Gruppe über Korruption) gegründet, welche sich der Erarbeitung einer Strategie zur Bekämpfung der Korruption widmete. 1996 kam es schließlich zum Aktionsprogramm gegen Korruption, welches mit Hilfe von Studien und Experten den zukünftigen Antikorruptionsrahmen erarbeitete.

Die Staatengruppe gegen Korruption, genannt GRECO („Groupe d'Etats contre la Corruption“), wurde am 1. Mai 1999 gegründet und dient der Unterstützung ihrer Mitgliedstaaten (= 48 europäische Staaten und die USA) zur effektiven Korruptionsbekämpfung. Wichtigster Aspekt der GRECO Tätigkeiten sind die gegenseitigen Evaluationen der Mitglieder, wodurch Lücken und Fortschritte im Kampf gegen die Korruption aufgezeigt werden. Die Übereinkommen und Empfehlungen des Europarats bilden hierbei die Überprüfungsgrundlage. Die Ergebnisse werden in so genannten Evaluierungsberichten veröffentlicht, worin Empfehlungen zur Verbesserung festgehalten werden. Die Umsetzung dieser Empfehlungen wird in einem weiteren Schritt mit „zufriedenstellend umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“ oder „nicht umgesetzt“ bewertet und neuerlich im so genannten Umsetzungsbericht veröffentlicht.

Im internationalen Vergleich bildet GRECO einen der wichtigsten und stärksten Mechanismen zur Überprüfung der Umsetzung von Antikorruptionsvorgaben.

Österreich wurde nach erfolgter Ratifikation der Zivilrechtskonvention über Korruption mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens am 1. Dezember 2006 automatisch auch GRECO-Mitglied.

GRAND CORRUPTION

Grand corruption (auch High-level corruption) ist jene Form der Korruption, die sich auf den höchsten Regierungsebenen abspielt. Sie findet im Gegensatz zur Kleinkorruption an der Schnittstelle zur politischen Entscheidungsfindung statt und hat somit auch die Möglichkeit diese zu beeinflussen. Hier kann deshalb auch die gesetzgebende Gewalt beeinflusst bzw. in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Staatsapparat wird in diesem Fall von hohen Regierungsbeamten oder Politikern missbraucht, um Vorteile für sich oder Dritte zu erwirken. Obwohl es kein zwingendes Kriterium ist, sind in Fällen von Grand corruption häufig beträchtliche Geldsummen involviert, was wiederum massive Auswirkungen auf die betroffenen Bereiche haben kann. Der Begriff der politischen Korruption wird häufig synonym mit Großkorruption verwendet, steht jedoch vereinzelt in einem anderen Kontext.

Politische Korruption beinhaltet:

- Ein von einer Proporz-Regierung beherrschter Staat, wo Ämter und Wohnungen nach Belieben und eigenem Ermessen an Parteimitglieder vergeben werden
- Intransparenz bei der Parteienfinanzierung
- Staatliche Aufsichtsbehörden, die ihren Kontroll-Pflichten nicht nachkommen
- Staatsanwälte, die Akten „im Schrank vergessen“
- Korruption in der EU/in EU-Organen

Weitere Informationen und Quellen:

www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Korruption_Okt2010.pdf (3)

http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1327274 (7)

IMMUNITÄT

Immunität bedeutet im Zusammenhang mit Korruption meist den Schutz vor Strafverfolgung. Insbesondere Mitglieder der verfassungsmäßigen Vertretungskörper (z.B. Nationalrat, Bundesrat) dürfen für ihre berufliche Tätigkeit nicht verantwortlich gemacht werden. Dieser Schutz erstreckt sich aber einerseits nur auf diese Tätigkeit und kann andererseits auch vom jeweiligen Vertretungskörper aufgehoben werden. Ziel der Immunität ist sowohl der Schutz der politischen Meinungsäußerung als auch der Schutz vor willkürlichen Ermittlungen. In Österreich besteht außerdem eine weiter gehende Immunität für den Bundespräsidenten und begrenzt für ausländische Diplomaten.

INSIDERHANDEL

Insiderhandel ist die missbräuchliche Verwendung von Insiderinformationen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter und laut Börsengesetz strafbar. Dabei sind Insiderinformationen als unternehmensrelevante, öffentlich nicht bekannte, genaue Informationen definiert, die geeignet sind, den Kurs eines Wertpapiers erheblich zu beeinflussen.

Insiderhandel ist eine Form von Korruption, und trifft zum Beispiel zu, wenn ein Insider Vorteile für die Weitergabe von Insiderinformationen an Dritte annimmt. Insiderhandel trägt zu den Kosten von Korruption bei. So kann er die Finanzierungskosten von Unternehmen erhöhen, da potenzielle Investoren, welche befürchten müssen, mit Insidern zu handeln, von einem Wertpapierkauf absehen oder eine höhere Rendite verlangen.

INTEGRITÄT

Der Begriff „Integrität“ bezeichnet eine Deckung der persönlichen Werte mit dem eigenen Handeln und ist somit eine ethische Forderung. Die Grundlage der persönlichen Werte bildet eine auf verschiedenen Faktoren begründete Ethik.

Ein „integerer“ Mensch ist jemand, dessen Wertesystem sich in seinem Verhalten widerspiegelt. Die Förderung von Integrität ist für die Korruptionsbekämpfung von großer Relevanz.

INTEGRITÄTSPAKT (IP)

Der Integritätspakt (IP) ist ein Instrument, das in den 1990er Jahren von Transparency International (TI) zur Vermeidung von Korruption im öffentlichen Beschaffungswesen entwickelt wurde. Der IP ist üblicherweise ein Abkommen zwischen einer staatlichen Einrichtung (dem „Auftraggeber“) und einem privaten Unternehmen, welches diesen Auftrag wahrnehmen möchte (dem „Auftragnehmer“). Im Rahmen des Integritätspaktes sichern die Vertragsparteien zu, sich korrupter Praktiken (etwa Bestechung oder geheimer Absprache) zu enthalten. Zur Überprüfung dieser Selbstverpflichtung sieht der IP einen so genannten „Monitor“ vor, der ein branchenspezifischer Experte oder anderer zivilgesellschaftlicher Vertreter ist.

INTEGRITY VICE PRESIDENCY (INT) (WELTBANK)

Die 2001 ins Leben gerufene INT fungiert in der Weltbankgruppe als zentrales Organ zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Des Weiteren ist Aufgabe von INT, Betrugs- und Korruptionsprävention bei Projekten, die von der Weltbank finanziert werden, zu leisten. Es soll also sichergestellt werden, dass die bereitgestellten Gelder von der Weltbank tatsächlich für ihren Zweck eingesetzt werden. In den Tätigkeitsbereich der INT fällt auch die Schulung von Mitarbeiter/innen wie auch die Ausarbeitung von Warnsignalen (red flags) in korruptionsanfälligen Bereichen. Das Mandat der INT umfasst eine interne sowie eine externe Ebene von verwaltungsmäßigen Untersuchungen.

Im Detail: Die erste Ebene bezieht sich auf die Überprüfung bei Verdacht auf Fehlverhalten von Weltbankmitarbeiter/innen. Die zweite Ebene bezieht sich auf Untersuchungen von Verdachtsfällen in Weltbankprojekten. Bei der INT vorgebrachte Beschwerden werden vertraulich behandelt und die Identität der Beschwerdestellerin bzw. des Beschwerdestellers auf Wunsch geschützt. Können die Verdachtsfälle im Zuge des Untersuchungsprozesses bestätigt werden, liegt also ein Verstoß gegen mindestens einen der fünf von der Weltbank als sanktions-

würdig festgelegten Praktiken (corrupt, fraudulent, collusive, coercive, obstructive practice) vor, so kommt dem Instanzenzug entsprechend das Sanktionsregime der Weltbank zum Einsatz. Der Ausschluss von Weltbankprojekten (debarment) stellt das wirkungsvollste Instrument dar und kann sowohl über NGOs als auch Firmen und Individuen verhängt werden. Die Namen der betroffenen Akteure werden von der INT veröffentlicht. Eine freiwillige Offenlegung von (früheren) betrügerischen und korrupten Praktiken im Zusammenhang mit Weltbankprojekten kann Akteure vor einem Ausschluss aufgrund eben dieser Offenlegung der „Altlasten“ schützen. Um wieder an Projekten der Weltbank teilnehmen zu dürfen, müssen betroffene Akteure die Integrity Compliance Guidelines erfüllen. Dadurch soll eine Kultur sauberer Geschäftsmethoden gefördert werden.

Weitere Informationen und Quellen:

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/NEWS/0,,contentMDK:21290695~menuPK:34480~pagePK:34370~theSitePK:4607,00.html>

INTERESSENKONFLIKT (CONFLICT OF INTEREST)

Als Interessenkonflikt oder Interessenkollision wird dasjenige Spannungsfeld bezeichnet, das beispielsweise zwischen beruflichen Verpflichtungen und persönlichen Interessen entstehen kann und das Potential besitzt, die Erfüllung von aus dem Beruf erwachsenen Pflichten zu beeinträchtigen.

Interessenkonflikte beschreiben also Situationen, in denen das professionelle Urteilsvermögen sowie das dem Beruf entsprechende objektive und unabhängige Handeln etwa eines Angestellten oder einer Beamtin durch das persönliche Interesse zum Beispiel an privater Bereicherung korrumpiert werden könnte, was sich wiederum negativ auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten auswirken würde. Vergibt etwa ein im Beschaffungswesen angestellter Mitarbeiter einen Auftrag nicht an den Bestbieter, sondern an seine eigene oder eine befreundete Firma, die den Auftrag sodann zu schlechteren Konditionen erfüllt, so wird durch den Interessenkonflikt zwischen beruflichen Pflichten und persönlichen Interessen der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bzw. das Unternehmen geschädigt.

Schädigende Folgen von Interessenkonflikten treten in allen gegebenen Arbeitsbereichen auf, von der Privatwirtschaft über die Verwaltung bis hin zum Gesundheitswesen.

INTERNATIONAL ANTI-CORRUPTION ACADEMY (IACA)

Als gemeinsame Initiative von UNODC, OLAF, der Republik Österreich sowie anderen Kooperationspartnern hat die Internationale Antikorruptionsakademie (IACA, International Anti-Corruption Academy) mit Sitz in Laxenburg, Österreich, seit März 2011 den Status einer internationalen Organisation. Die Akademie ist eine eigenständige pionierhafte Einrichtung zur interdisziplinären Ausbildung und Lehre in den Bereichen Korruptionsbekämpfung und -prävention. Als akkreditierte Bildungs- und Forschungseinrichtung hat die Akademie die Aufgabe, Antikorruptions-Expert/innen auszubilden sowie durch gezielte Forschungsaktivitäten praktische Lösungen im Kampf gegen Korruption aufzuzeigen und dabei „best-practices“ anzuwenden. Neben dem Master in Anti-Corruption Studies (MACS), der International Anti-Corruption Summer Academy (IACSA), maßgeschneiderten Trainingsprogrammen sowie akademischer Forschung bietet die Akademie eine wichtige globale Plattform für internationale Kooperation, Wissensaustausch und Dialog.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – RECHTSHILFE

Internationale Zusammenarbeit ist essentiell im Kampf gegen ein grenzüberschreitendes Phänomen wie Korruption. Die Zusammenarbeit bedarf zunächst der Erarbeitung gemeinsamer Strategien durch die Staaten und in weiterer Folge den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen. Diese Abkommen beinhalteten verbindliche Vorgaben für die staatliche Kooperation, wobei internationale Organisationen oft eine Plattform bieten, die zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit beiträgt (Beispiele: ExpertInnenkonferenzen, Kooperationsmethoden, Erarbeitung von Umsetzungsleitfäden, uvm.). In der alltäglichen Praxis umfasst die internationale Zusammenarbeit vor allem Fragen der Rechtshilfe sowie den generellen Informationsaustausch.

Während der Begriff internationale Zusammenarbeit die Gesamtheit der denkbaren Kooperationsansätze umfasst, bezeichnet der Begriff Rechtshilfe die konkrete Kooperation verschiedener, staatlicher Behörden und Gerichte in den Bereichen Ermittlung, Strafverfolgung und Gerichtsverfahren. Einige Beispiele: Übermittlung von Beweismitteln, Beschlagnahme/Einfrieren sowie Rückführung von Vermögenswerten, Auslieferung etc.

INTERNE REVISION

Die Interne Revision (Internal Audit) erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Aufgaben der Internen Revision im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung sind die Durchführung von Compliance Audits (Audits von kritischen Geschäftsprozessen und -bereichen, Audit der Compliance Organisation) sowie von internen Untersuchungen (internal Investigations) zur Aufdeckung von Fehlverhalten. Der Leiter der Internen Revision gehört auch meist dem Compliance Committee an, wenn ein solches zur Beratung der Unternehmensleitung und des Compliance Officers eingerichtet ist.

INTERNES KONTROLLSYSTEM (IKS)

Unter einem Internen Kontrollsystem (IKS) ist ein System zur Einhaltung von Gesetzen, zur Abwehr von Schäden, zur Erreichung höchst möglicher Effektivität und Effizienz sowie zur Zuverlässigkeit des Rechnungswesens und Reportings in einem Unternehmen zu verstehen.

In der Praxis wird im Unternehmen ein Regelwerk erlassen, das beschreibt, wie im Unternehmen zu arbeiten ist. So wird beispielsweise beschrieben, wie einzelne Prozesse vorgenommen werden müssen oder wer auf welche Dokumente und Bereiche zugreifen kann. Geschäftsführer von GmbHs oder Vorstände von AGs sind in Österreich gesetzlich verpflichtet, ein IKS einzurichten.

K

KARTELL

Laut Kartellgesetz sind Kartelle „Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken“ und sie sind grundsätzlich verboten. Die Abgrenzung zur generell zulässigen Bietergemeinschaft ist in der Praxis schwierig.

Die höchsten Geldbußen werden für Preisabsprachen im privaten Sektor ausgesprochen, wie z.B. von der EU über 1,3 Mrd. Euro für Autoglashersteller im Jahr 2008.

Wie bei anderen Formen der Korruption entsteht bei Kartellen der Allgemeinheit ein Schaden durch überhöhte Preise und ineffiziente Ressourcenallokation. In öffentlichen Vergabeverfahren führen Kartelle häufig illegale Preisabsprachen durch, wobei sie vorab einen internen Bestbieter festlegen – die anderen Kartellmitglieder geben nur überteuerte Scheinangebote ab.

KICKBACK

Diese Form von Korruption bezeichnet den Rückfluss von Bestechungsgeldern als Gegenleistung für unrechtmäßig gewährte Vorteile (Vorteilsgewährung), tritt häufig bei (öffentlichen) Auftragsvergabeverfahren auf und schließt betrügerische Absprachen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder Käufer und Verkäufer mit ein.

Von einer Kickback-Abmachung spricht man etwa dann, wenn beispielsweise im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens eine Absprache zwischen dem für Beschaffung zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers und einem potentiellen Auftragnehmer geschlossen wird, die besagt, dass dieser im Gegenzug für eine monetäre Zuwendung den Zuschlag erhält obwohl er nicht Bestbieter ist.

Die später vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gestellte Rechnung ist um jenen Betrag höher, den der Mitarbeiter, der die unrechtmäßige Auftragsvergabe veranlasst hatte, als Gegenleistung erhält. Das Bestechungsgeld fließt somit zwar vom Auftragnehmer an den Mitarbeiter, wird aber aufgrund der überhöhten Rechnung unwissentlich zur Gänze vom Auftraggeber getragen. Als Kickback bezeichnet man die Gegenleistungszahlung an den korrumpierten Mitarbeiter.

KKK(K)-REGEL

Die drei „Ks“ wurden zum lautmalerischen Synonym jener Geringfügigkeit, im Rahmen derer öffentlich Bedienstete ohne Bedenken kleine Geschenke annehmen dürfen: Kalender, Kugelschreiber, Klumpert (oder oft auch Kaffee, Kugelschreiber, Klumpert). Diese Definition geht aus einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 1966 zum Bundesdienstgesetz hervor, das Reklameartikel einfacher Art mit Firmenaufdruck (wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke) nicht vom Geschenkannahmeverbot erfasst sieht.

Von den drei „Ks“ als Synonym für orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes sind die geringfügigen Vorteile zu unterscheiden, deren Wertgrenze bei rund 100 Euro gesehen wird. Die orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Wertes liegen deutlich unter diesem Wert.

KLEINKORRUPTION (PETTY CORRUPTION)

Kleinkorruption (auch administrative oder bureaucratic corruption) ist jene alltägliche Korruption in der Verwaltung, die im Gegensatz zur Großkorruption an der Schnittstelle zwischen BeamtenInnen und BürgerInnen passiert, um etwa bürokratische Prozesse zu beschleunigen bzw. zu ermöglichen. Kleinkorruption dient der persönlichen Bereicherung derjenigen, die etwa Bestechungsgelder oder andere kleine Gefälligkeiten entgegennehmen. Auch wenn es bei der Kleinkorruption in der Regel um kleinere Beträge geht, trifft diese Form von Korruption die Bevölkerung direkt und in besonders kritischen Bereichen wie etwa dem Gesundheitssektor.

Weitere Informationen und Quellen:

http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1327274 (5)

KLIENTELISMUS

Der Begriff „Klientelismus“ kommt vom Lateinischen „clientela“ und bedeutet „Gefolge“ oder „Schutzverwandtschaft“. Er bezeichnet ein wechselseitiges Verhältnis der Abhängigkeit zweier Akteure. Diese Akteure können Individuen oder Gruppen sein. Sie verfügen über ungleiche Positionen und Ressourcen und setzen diese ein, um sich gegenseitig Nutzen zu verschaffen.

Merkmale des Klientelismus sind Ungleichheit, Asymmetrie, Gegenseitigkeit, sowie Abhängigkeit. Klientel-Beziehungen sind meist nicht legal oder fallen zumindest in einen rechtlichen Graubereich.

Günstlingswirtschaft (auch Freunderlwirtschaft) meint die unfaire Bevorzugung von einer oder mehreren Person/en zum Nachteil anderer. In Abgrenzung zu Nepotismus handelt es sich im Fall von Günstlingswirtschaft bei dem bevorzugten Personenkreis nicht zwingend um Familienmitglieder. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn die Chefin oder der Chef eines Unternehmens bestimmte Mitarbeiter etwa bei Beförderungen oder beim Salär gegenüber der übrigen Belegschaft nicht deshalb bevorzugt, weil diese bessere Arbeit leisten, sondern weil mit ihnen auch privat enge Kontakte bestehen. Selbiges lässt sich auch auf die Verteilung von staatlichen Ressourcen umlegen.

Informationen und Quellen:

www.un.org/en/ethics/favouritism.shtml

www.icgg.org/downloads/contribution07_andvig.pdf (17f)

KORRUPTION

Nach der Definition von Transparency International (TI) ist Korruption der Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Das Wort Korruption stammt vom lateinischen Wort corrumpere und bedeutet verderben, vernichten, bestechen.

Im Laufe der Zeit hat sich in wissenschaftlichen Kreisen eine hitzige Diskussion zur Schaffung einer verbindlichen Definition von Korruption entwickelt. Während sich viele der daraus resultierenden Ansätze in einigen ihrer Definitionselemente unterscheiden, so ist die sehr allgemeine Definition von TI die weltweit am weitesten anerkannte.

Unter Korruption wird u.a. Bestechung/Bestechlichkeit, Veruntreuung von öffentlichen Geldern etc. verstanden. Korruption tritt in allen sozialen Schichten auf und ist ein weltweites Phänomen, das Schäden massiven Ausmaßes anrichtet.

KORRUPTIONSPRÄVENTION

Die Korruptionsprävention hat zum Ziel, das Phänomen Korruption schon an seinem Entstehen zu hindern und so die bei Korruption besonders aufwändige Verfolgung zu reduzieren. Sie stützt sich dabei auf mehrere Maßnahmen, die sich grob in zwei Themenblöcke einteilen lassen: Verhaltensregeln und Kontrollmaßnahmen.

Der erstere Bereich umfasst Ethik- und Verhaltenskodizes (auch Codes of Conduct genannt), die einerseits ethische Regeln des Wirtschaftens beinhalten, die unverbindliche Vorgaben darstellen, andererseits auch verbindliche Verhaltensregeln inkludieren können, die etwa ein vorhandenes Dienstrecht erweitern.

Der zweite Bereich umfasst strukturelle Ansätze, die in erster Linie darauf abzielen, neuralgische Punkte in Verwaltung und Wirtschaft zu entschärfen (Bad-Apple-Theorie). Hierbei handelt es sich um Systeme und Prozessvorgaben, die etwa die Vergabe von Aufträgen regeln. In der Privatwirtschaft fällt die Korruptionsprävention in den Bereich der Compliance. In einem weiteren Sinne steht der Begriff Compliance für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und eigens auferlegten Regeln in einem Unternehmen.

In Österreich ist mit dem Bundesamt für Korruptionsprävention und -bekämpfung (BAK) eine eigene Behörde etabliert, die sich mit Korruptionsprävention in der Verwaltung befasst.

KORRUPTIONSSTRAFRECHT

Allgemein versteht man darunter alle gerichtlichen Straftatbestände gegen Bestechung und Geschenkannahme im privaten und öffentlichen Bereich. Unschärf ist jedoch die Grenze einerseits im Bereich der Privatkorruption zum Tatbestand der Untreue, sowie andererseits im Bereich der Korruption im öffentlichen Bereich zum Amtsmissbrauch.

Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 wurden die Korruptionsstrafatbestände in einen eigenen Abschnitt des Strafgesetzbuches zusammengefasst (§§ 304–308 StGB für Amtsträger und § 309 StGB für Private).

KRONZEUGENREGELUNG

Ein gutes Beispiel für die Kronzeugenregelung findet sich im Kartellrecht: Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam einen Verstoß gegen die wettbewerbsrechtlichen Regeln begehen (z.B. Vereinbarung von Verkaufspreisen zur Erzielung höherer Renditen, Aufteilung von Verkaufsregionen zur Verringerung des Wettbewerbs, um höhere Gewinne zu erzielen), so kann bei dem Unternehmen, das als Erstes der zuständigen Behörde Beweismittel und Informationen über diese Absprachen vorlegt, von einer Bestrafung zur Gänze oder zumindest teilweise abgesehen werden.

Ziel der Regelung ist es, Straftaten aufzudecken und deren Beweisbarkeit zu erleichtern. Ebenso gilt die Kronzeugenregelung in Österreich auch für andere Straftaten. Die Staatsanwaltschaft kann von einer Verfolgung absehen, wenn der Beschuldigte freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind, sofern diese Information die Aufklärung einer Straftat fördert.

Siehe: § 209b StPO

KUVERTMEDIZIN

Unter Kuvertmedizin als korruptive Praxis im Gesundheitswesen sind gesonderte, von PatientInnen privat zu entrichtende Zusatzzahlungen an medizinisches Personal zu verstehen, wodurch die Gewährung von Vorteilen – beispielsweise schnellere oder bessere medizinische Leistungen – erkaufte werden soll. Eine Anbahnung kann sowohl seitens des medizinischen Personals als auch des Patienten oder der Patientin erfolgen.

Im Fall von Kuvertmedizin werden ungerechtfertigterweise Zusatzhonorare verlangt, obwohl die extra verrechneten Leistungen den PatientInnen unentgeltlich zustehen würden. Oft wird PatientInnen eine Behandlung zu einem früheren Termin in der Privatordination angeboten, wo sie jedoch für Leistungen privat in die Tasche greifen müssen.

L

LOBBYISMUS

Der ständige Informationsaustausch zwischen Verbänden, Unternehmen und Interessengruppen auf der einen Seite und Politik, Parlament und Verwaltung auf der anderen Seite ist Bestandteil unseres politischen Systems. Interessenvertretung ist nicht nur legitim, sondern sogar unverzichtbar. Der Grundgedanke der Interessenvertretung ist die Mitbestimmung, Mitsprache und Beteiligung der Menschen und Organisationen, die von gesellschaftlichen oder anderen Entscheidungen oder Entwicklungen betroffen sind.

In Ländern, in denen es gesetzliche Regelungen gibt, wird Lobbying im Wesentlichen als Kommunikation mit Entscheidungsträgern des politisch-administrativen Systems (zur Beeinflussung von Gesetzen, regulatorischen Entscheidungen oder auch politischen Einzelfallentscheidungen) verstanden, bildet also nur einen Teil des gesamten Spektrums von Interessenvertretung ab.

In den USA und Kanada bestehen mittlerweile sehr detaillierte, im vergangenen Jahrzehnt aufgrund einschlägiger Korruptionsaffären deutlich verschärfte Transparenzpflichten für die Ausübung von Lobbyismus, die alle Akteure, mit Ausnahme ehrenamtlichen Engagements, umfassen. Zu den essentiellen Bestandteilen der Lobbyregulierung zählen hier weitgehende Veröffentlichungspflichten für einschlägige Agenturen (zu deren Personal, Lobbyingaufträgen, Honorarsummen) via Internet, für jedermann einfach durchsuchbare Lobbyregister, Bestimmungen gegen Vorteilszuwendungen an AmtsträgerInnen, verpflichtende Verhaltenskodizes, Verbote des direkten Wechsels von öffentlichen AmtsträgerInnen und Abgeordneten zu Lobbying-Agenturen uvm.

Lobbyregister und sonstige Elemente der lobby regulation sind derzeit noch selten in europäischen Ländern anzutreffen, beziehungsweise gibt es nur „schwache“ Regelungen hierzu (teilweise etwa in Form freiwilliger Register, teilweise ohne detaillierte Angaben zu den Aufträgen).

Das neue österreichische LobbyG, das mit 1.1.2013 im Rahmen des Transparenzpakets in Kraft trat, enthält zwar verpflichtende Registrierungen für Lobby-Agenturen und In-house-Lobbyisten – sowie erhebliche Verwaltungs- und zivilrechtliche Sanktionen im Fall von Nichtmeldung, was aber Interessenverbände und Kammern betrifft gibt es nur formale Registrierungspflichten. Lobbying-Agenturen müssen zwar ihre Auftraggeber melden etc., diese werden aber nur in einem nicht öffentlich zugänglichen Teil des Registers gespeichert. In diesem Sinne enthält das österreichische Gesetz zwar einige wesentliche Elemente einer „starken“ Lobbygesetzgebung, das Ziel eines wirklichen Transparenzregisters wird es aber nicht erfüllen.

M

MARKTMANIPULATION

Man unterscheidet transaktionsbasierte- und informationsbasierte Marktmanipulation:

Bei der transaktionsbasierten Marktmanipulation werden Geschäfte getätigt, die geeignet sind, ein falsches oder irreführendes Signal für Angebot und Nachfrage von Finanzinstrumenten (insbesondere Aktien) zu geben. Dies liegt beispielsweise vor, wenn börsennotierte Unternehmen gegenseitig vereinbaren die Aktien des jeweils anderen zu kaufen, um so den Kurs in die Höhe zu treiben. Auf diese Weise wird dem Markt eine Nachfrage signalisiert, die eigentlich nicht besteht. Ein anderes Beispiel ist der Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss mit der Folge, dass Anleger, die auf Grund des Schlusskurses tätig werden, irreführt werden.

Bei der informationsbasierten Marktmanipulation werden Informationen über die Medien verbreitet, die geeignet sind, ein falsches oder irreführendes Signal für Angebot und Nachfrage von Finanzinstrumenten zu geben. Dies liegt beispielsweise vor, wenn ein Geschäftsführer eines börsennotierten Unternehmens in den Medien den Verkauf einer wichtigen strategischen Beteiligung an einem anderen Unternehmen abstreitet, obwohl der Verkauf bereits feststeht.

MISSBRAUCH MARKTBEHERRSCHENDER STELLUNG

Der so genannte Missbrauch marktbeherrschender Stellung kommt aus dem Kartellrecht. Wenn ein Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung in einer missbräuchlichen Weise anwendet, so liegt ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vor.

Marktbeherrschende Stellung liegt einerseits vor, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, sich unabhängig von der Konkurrenz auf dem Markt zu verhalten oder andererseits, wenn es fähig ist, den Wettbewerb zu verhindern. Ein Unternehmen kann als Nachfrager oder auch als Anbieter marktbeherrschend sein. Missbraucht wird diese Stellung, wenn das Unternehmen zu Mitteln greift, die von jenen des normalen Wettbewerbs abweichen. Unzulässig können etwa das Verlangen unangemessener Entgelte oder sonstigen Geschäftsbedingungen, die Diskriminierung von Handelspartnern, Kampfpreisunterbietung, Kopplung und Bündelung von Produkten oder die Verweigerung des Zugangs zu Infrastruktureinrichtungen sein.

MONITORING

Monitoring ist ein englischer Begriff, der soviel wie „Überwachung/Überwachen“, „Beobachtung“, oder auch „Kontrolle“ bedeutet. Im Bereich der Korruptionsforschung hat dieser Begriff zwei unterschiedliche Verwendungen: Zunächst gibt es das Monitoring von Korruption und korrupten Vorgängen, also Ansätze Korruption selbst zu beobachten und zu dokumentieren. Weiters, im Zusammenhang mit Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen, wird Monitoring als Überbegriff für Bestrebungen herangezogen, die Implementierung und Durchführung von Konventionen und Rechtsnormen zu überprüfen (siehe „review-mechanism“).

N

NEPOTISMUS

Der Begriff „Nepotismus“ stammt aus dem Lateinischen „nepos“, was „Neffe“, „Vetter“ oder „Verwandter“ bedeutet. Synonym für Nepotismus ist der Begriff „Vetternwirtschaft“, der im deutschsprachigen Raum häufiger verwendet wird.

Von Nepotismus oder Vetternwirtschaft kann dann gesprochen werden, wenn nicht aufgrund von Qualifikation oder Erfahrung, sondern nur aufgrund eines Verwandtschaftsgrades z.B. Stellen oder Aufträge vergeben werden bzw. wenn Familienangehörige unrechtmäßige Vorteile erhalten. Sind hingegen die Nutznießer keine Familienangehörigen, so wird dies als „Günstlingswirtschaft“ oder „Freunderlwirtschaft“ bezeichnet.

O

OECD KONVENTION GEGEN BESTECHUNG AUSLÄNDISCHER AMTSTRÄGER

Im Kontext einer stark voranschreitenden Globalisierung begann sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit unterschiedlichen Bereichen der Korruptionsthematik auseinander zu setzen. Das primäre Augenmerk lag dabei auf dem Schutz des internationalen Wettbewerbs und der internationalen Geschäftsbeziehungen. Zu diesem Zweck wurden im Laufe der 1990er mehrere Empfehlungen verabschiedet, die das Bewusstsein für die Korruptionsproblematik stärken und insbesondere ein Verbot der Bestechung vorantreiben sollten.

Ein solch verbindliches und sanktionierbares Verbot wurde 1997 mit der Schaffung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr erreicht. Diese so genannte Anti-Bestechungs-Konvention trat im Februar 1999 in Kraft und wurde von allen OECD-Mitgliedstaaten ratifiziert.

Sie wurde 2009 durch zwei Empfehlungen ergänzt, welche vor allem ein Ende der steuerlichen Absetzbarkeit von Bestechungsgeldern sowie die Kooperation in strafrechtlich relevanten Steuerfragen fordern.

Die Umsetzung sowohl der Konvention als auch der jüngsten Empfehlungen wird im Rahmen des dazugehörigen Mechanismus, genannt OECD Working Group on Bribery, überprüft.

Österreich trat dem Übereinkommen 1998 bei (in Kraft 1999). Die Umsetzung des Übereinkommens wurde zuletzt 2012 im Rahmen der Working Group evaluiert.

OFFICE EUROPÉEN DE LUTTE ANTI-FRAUDE (OLAF)

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, Office européen de Lutte Anti-Fraude) ist eine unabhängige Einrichtung der Europäischen Kommission zur Ermittlung von Betrugsdelikten, welche die finanziellen Interessen der Europäischen Union (EU) gefährden. Auch schwerwiegende Verfehlungen von Mitgliedern der EU-Organen und -Einrichtungen können vom OLAF untersucht und anschließend in disziplinarischen oder strafrechtlichen Verfahren geahndet werden.

OPEN GOVERNMENT

Open Government dient als Überbegriff für eine Reihe von Ansätzen zur Förderung von Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit in der öffentlichen Verwaltung.

„OPFERLOSES“ DELIKT, ANGEBLICHES

Korruption ist vermeintlich opferlos, da es sich für die direkt Beteiligten um ein Tauschgeschäft zu beiderseitigem Nutzen handelt. Es gibt jedoch bei diesen Tauschgeschäften stets viele direkte und indirekte Opfer von Korruption. Direkt werden z.B. günstigere Wettbewerber durch entgangene Aufträge und die beschaffende Firma oder Behörde durch überhöhte Kosten geschädigt.

Der Großteil der Kosten von Korruption entsteht der Allgemeinheit indirekt durch ineffiziente Ressourcenverwendung. So verwendet der bestechende Bieter erhebliche Mittel um sich den Auftrag unrechtmäßig zu verschaffen. Diese Mittel sind nicht nur illegal, sondern auch volkswirtschaftlich schädlich („Rent-seeking“). Außerdem können in Erwartung von Bestechungsgeldern unnötige oder überdimensionierte Beschaffungen getätigt werden. Ein weiterer indirekter und schwer messbarer Schaden entsteht dadurch, dass potentielle Bieter, welche einen korrupten Vergabeprozess befürchten müssen, unter Umständen gar nicht an einer Ausschreibung teilnehmen. Der volkswirtschaftliche Schaden durch Korruption ist sehr hoch und schwer zu schätzen und wird von Prof. Friedrich Schneider 2013 auf Basis des Corruption Perceptions Index auf jährlich 17 Mrd. Euro in Österreich geschätzt. Der Schaden durch Korruption in Deutschland wird zwischen 150 (Schneider für 2013) und 260 Mrd. Euro geschätzt.

P

PARTEIBUCHWIRTSCHAFT

Parteibuchwirtschaft bezeichnet die in Österreich verbreitete Praxis, berufliche Positionen in der Verwaltung und in staatsnahen Unternehmen (etwa der Daseinsvorsorge) de facto nur an ParteigängerInnen der jeweiligen Regierungspartei (bzw. der Partei, die die jeweilige Ressortspitze stellt) bzw. in bestimmten Bereichen Leitungsfunktionen auch im Proporz der großen Parteien zu vergeben. In den ersten 3 bis 4 Jahrzehnten der Zweiten Republik erfasste die „Parteibuchwirtschaft“ nahezu umfassend den gesamten öffentlichen Sektor, aber auch den Zugang zu günstigen Gemeinde- oder Genossenschaftswohnungen sowie Arbeitsplätze in damals verstaatlichten Banken und Industrieunternehmen. Seit den 1980er Jahren ging die Bedeutung (auch wegen der sinkenden Bedeutung des Staates in der Wirtschaft oder im Wohnbau) allmählich zurück. Nach wie vor bilden damit verbundene berufliche Vorteile ein wichtiges Motiv für die Mitgliedschaft in den traditionellen Parteien, neben genuin politischeren Motiven wie Ambitionen auf politische Wahlämter, inhaltliche Überzeugungen oder Motive familiärer Tradition („Lagerbindungen“).

Parteibuchwirtschaft stellt in Österreich die am stärksten verbreitete Form der Patronage dar (neben weiterhin wichtigen persönlichen und familiären Beziehungen, der Mitgliedschaft in Studentenverbindungen etc.). Patronage ist eine generalisierte soziale Tauschbeziehung zwischen dem Patron und seinen Klienten. Im Falle der Parteibuchwirtschaft bietet die Partei (Patron) den Klienten (Parteimitglieder bzw. deklarierte AnhängerInnen) die beschriebenen Formen der Protektion im Austausch für politische Unterstützung (durch Mitgliedschaft und dem damit verbundenen Versprechen loyalen Wählerverhaltens, der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ...). Durch diese jahrzehntelange durchaus offen geübte Praxis (für einen Parteibeitritt auch sehr unmittelbar Arbeitsplätze, beruflichen Aufstieg oder Wohnung zu vermitteln) war der (massenhafte Klein-)Korruptionscharakter der Parteibuchwirtschaft offenkundig.

PEER REVIEW

Peer Review ist ein Begriff aus dem Englischen, der so viel bedeutet wie „Begutachtung durch Gleichgestellte“. Im Kontext der Überprüfungsmechanismen von Antikorruptionskonventionen handelt es sich um eine Begutachtung durch gleichgestellte Vertragsstaaten. Demzufolge überprüfen sich diese Vertragsstaaten gegenseitig, anstatt etwa von einem externen Gremium auf Umsetzung der Konventionsinhalte hin untersucht zu werden.

PFLICHTWIDRIGKEIT

Von Pflichtwidrigkeiten spricht man im Korruptionsstrafrecht dann, wenn Personen (z.B. AmtsträgerInnen) es ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, mit ihren Handlungen gegen Amts- und Dienstplichten zu verstoßen. Solche Pflichten können sich aus Gesetzen, Verordnungen, Erlässen aber auch durch Weisungen ergeben, d.h. dieser Pflichtenkatalog ist sehr weit zu verstehen. Die genaue Abgrenzung, bis zu welchem Zeitpunkt ein Amtsgeschäft noch pflichtgemäß sein soll, ist schwierig. Als Grundsatz gilt, dass Amtsgeschäfte, die unter Einhaltung aller Vorschriften völlig unparteiisch und ausschließlich unter Heranziehung sachlicher Kriterien vorgenommen werden, pflichtgemäß sind. Auf der anderen Seite sind Entscheidungen bei denen eine Befugnis missbraucht wird, bzw. Entscheidungen, bei denen ein Ermessensspielraum überschritten wurde, jedenfalls pflichtwidrig.

PROTEKTIONISMUS

Im Kontext von Korruption ist Protektionismus nicht vorrangig als regulierende Maßnahme im Handel mit Waren und Dienstleistungen zu verstehen, sondern vielmehr als eine der Günstlingswirtschaft ähnliche Vorgangsweise der Bevorzugung bestimmter Personen gegenüber anderen zum persönlichen Vorteil. Im öffentlichen Sektor liegt Protektion beispielsweise dann vor, wenn eine Person aufgrund eines freundschaftlichen Verhältnisses zu einem Amtsträger oder einer Amtsträgerin bevorzugt behandelt wird. Protektionismus verzerrt das auf Unparteilichkeit ausgelegte Verhältnis zwischen Verwaltungsbeamten/innen und Bürger/innen. Zudem wird dadurch ein besonders korruptionsanfälliges Verbindlichkeitsverhältnis geschaffen.

Ein Beispiel hierfür wäre etwa, wenn eine Polizistin von einer Organstrafverfügung für Falschparken absieht, weil es sich um das Auto ihres Nachbarn handelt, der sich immer um ihre Wohnung kümmert, während sie auf Urlaub ist.

Weitere Informationen und Quellen:

http://othes.univie.ac.at/2484/1/2008-11-05_9745046.pdf (21f)

R

RECHTSHANDLUNG

Unter einer Rechtshandlung sind alle rechtsgeschäftlichen oder prozessualen Handlungen zu verstehen, die eine rechtliche Wirkung entfalten können, nicht aber rein faktische Tätigkeiten, das heißt, jeder Vertragsabschluss stellt eine Rechtshandlung dar. Faktische Handlungen, die nicht erfasst sind, wären zum Beispiel ein Diebstahl oder ein Raub. In Ausnahmefällen kann allerdings faktischem Handeln konkludente rechtliche Bedeutung zukommen (z.B. Betreten eines öffentlichen Verkehrsmittels).

REVIEW MECHANISM

Review Mechanism bedeutet so viel wie „Überprüfungsmechanismus“. Im Kontext von Korruptionskonventionen handelt es sich um die Überprüfung der Implementierung der Konventionen, meist in Form einer Peer-Review, Feldbesichtigung, Expertengutachten und/oder Self-Assessment Evaluationen. Ein Beispiel dafür ist der Überprüfungsmechanismus der UNCAC.

ROTATIONSPRINZIP

Durch regelmäßige „Job-Rotation“ soll symbiotischen Verhältnissen zwischen Firmen und externen Funktionsträgern frühzeitig Einhalt geboten werden. In besonders gefährdeten Bereichen sollen die Mitarbeiter nur für einen bestimmten Zeitraum eingesetzt werden, und dann wieder in eine andere Funktion wechseln. Wenn ein Angestellter durch sein spezielles Know-How „unersetzlich“ ist und damit länger in dieser Funktion tätig sein soll, sollten die Gründe dafür aktenkundig gemacht werden. In diesem Fall muss der oder die Mitarbeiter/in aber mit einer intensiveren Dienstaufsicht oder auch unangemeldeten Stichprobenkontrollen rechnen.

Weiters meint Rotationsprinzip im Kontext von Korruption, dass Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen an andere Positionen im Unternehmen transferiert werden. So soll einer „Klientelbildung“ vorgebeugt werden.

S

SARBANES-OXLEY ACT (SOX)

Der Sarbanes-Oxley Act (SOX) wurde 2002 in den USA nach den Bilanzskandalen um Enron und WorldCom in Kraft gesetzt. Generell handelt es sich um ein Regelwerk zur Verbesserung der Finanzberichterstattung zum Schutz der Anleger. Neben der Verschärfung der Buchführungs-, Bilanzierungs- und Publizitätspflichten wurden auch Schritte zur Korruptionsbekämpfung gesetzt, wie z.B. die verpflichtende Einrichtung von Hinweisgebersystemen (Whistleblowing) oder die Implementierung interner Kontrollsysteme (IKS). Da der SOX für alle Unternehmen gilt, deren Wertpapiere an US-Börsen gehandelt werden, ist der Einfluss auf nicht-amerikanische Unternehmen und Tochtergesellschaften ebenfalls nicht zu unterschätzen.

SCHADEN DURCH KORRUPTION

Als enorm komplexes und vielseitiges Phänomen führt Korruption auch in seinen Schadensfolgen zu großem Facettenreichtum (materielle wie immaterielle Schäden). Welche Form der Schaden im Detail annimmt mag variieren, gemein ist allen Korruptionsvorkommen jedoch, dass sie gefährliche gesamtgesellschaftliche Auswirkungen haben. Seien sie demokratiepolitischer oder ethischer Natur, Korruption nagt am Fundament moderner Demokratien und verschlingt beträchtliche Summen von Geldern, die weit besseren Zwecken (Entwicklungshilfe) hätten zugeführt werden können.

Die Weltbank schätzt die jährlichen Schäden durch Korruption weltweit auf 1 bis 4 Billionen US-Dollar oder 12 Prozent der weltweiten Bruttowirtschaftsleistung.

SCHEINGESCHÄFT

Ein Scheingeschäft liegt dann vor, wenn eine Handlung nur auf dem Papier stattfindet, um eine Leistung vorzutäuschen. An dieser Leistung haben die involvierten Personen gar kein Interesse (im Gegensatz zum Umgehungsgeschäft), sondern es geht darum, Geldflüsse zu legitimieren. Dies passiert oft über Scheinrechnungen, die z.B. von Briefkasten- oder Scheinfirmen ausgestellt werden. Dadurch soll die Steuerlast gemindert werden oder Geldflüsse ins Ausland verschleiert werden.

SCHMIERGELD

Schmiergeld ist synonym für Bestechungsgeld. Die Herkunft des Begriffs lässt sich bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen und geht vermutlich auf das Einsalben bzw. Einschmieren der Hände zurück. Eine später aufgekommene Bedeutung bezieht sich auf das Schmiergeld für Kutscher – eine Gebühr für die Schmiere der Wagenräder. Hiervon leiteten sich viele Redewendungen ab, beispielsweise „es geht wie geschmiert“ oder, „wer gut schmiert, der gut fährt“.

www.gfds.de/sprachberatung/fragen-und-antworten/uebersichtsseite/schmiergeld

SELBSTKONTRAHIEREN

Unter Selbstkontrahieren versteht man das Abschließen von Verträgen (Kontrakten) mit sich selbst, also Eigengeschäfte. Vorliegen kann ein solcher Fall typischerweise dann, wenn man in anderer Funktion (z.B. als Geschäftsführer einer Gesellschaft, als Vormund eines Mündels, als Minister) einen Vertrag zu eigenen Gunsten (z.B. mit der eigenen Beratungsfirma) schließt. Solche Verträge führen regelmäßig zu Interessenkollisionen. Dennoch sind solche Verträge gültig, solange die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen nach der Natur des Rechtsgeschäfts ausgeschlossen ist (z.B. beim Kauf von Waren zu einem marktüblichen Preis) oder wenn der Vertretene dem Vertreter das Geschäft ausdrücklich genehmigt. Oft werden solche Interessenskonflikte aber auch nicht aufgedeckt bzw. entdeckt, sie stellen ein Einfallstor für Korruption dar.

STRAFRECHTSÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS ÜBER KORRUPTION

Die Strafrechtskonvention über Korruption (StRK) des Europarates wurde am 27. Jänner 1999 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 1. Juli 2002 in Kraft. Dieses völkerrechtlich verbindliche Instrument hat 43 Mitgliedsstaaten und wurde von weiteren 7 Staaten unterzeichnet, aber nicht ratifiziert (Stand April 2012). Österreich hat die StRK im Oktober 2000 unterzeichnet, eine Ratifikation ist jedoch bis heute ausgeblieben, was zu starker und wiederholter Kritik führte. Im Rahmen der GRECO-Evaluierung wurde Österreich auf Umsetzung bestimmter StRK-Regelungen untersucht.

Der Regelungsbereich der StRK erstreckt sich insbesondere auf die Kriminalisierung bzw. Sanktionierung korruptionsrelevanter Handlungen wie Bestechung/ Bestechlichkeit, missbräuchliche Einflussnahme, Geldwäsche oder auch Buchfälschung. Zudem sieht das Übereinkommen spezialisierte Antikorruptionsbehörden sowie eine intensive internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen die Korruption vor.

Ein Zusatzprotokoll zur StRK, mit welchem die Strafbarkeit von Bestechung und Bestechlichkeit auch auf Schiedsrichter und Schöffen ausgedehnt wurde, trat am 1. Februar 2005 in Kraft.

T

STONE FROM THE MIDDLE

Während die Unternehmensleitung für die Einrichtung und Weiterentwicklung des Compliance Managements insgesamt verantwortlich ist und durch den Grad seiner Management Attention den Tone at the Top bestimmt, sind die Mitglieder des Mittelmanagements wesentliche Multiplikatoren für Compliance Botschaften und unmittelbare Ansprechpersonen der Mitarbeiter im täglichen operativen Geschäft. Die Art und Weise, wie die Führungskraft ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die relevanten Regeln erklärt und sich als Ansprechpartner für Dilemmasituationen anbietet, prägt wesentlich den Tone from the Middle.

STONE FROM THE TOP

Tone from the Top bezeichnet das Verhalten und die glaubwürdige nachhaltige Kommunikation der Unternehmensleitung zur Verankerung von integerem, verantwortungsvollem und gesetzeskonformen Verhalten im Unternehmen. Der Tone from the Top ist Ausdruck des Verantwortungsgefühls der Unternehmensleitung, ihrer Kompetenz und ihrem Willen zur Integrität. Mit dem Tone from the Top steht und fällt der Erfolg eines jeden Compliance bzw. Antikorruptions-Programmes.

Die Botschaften der Unternehmensleitung müssen, um Glaubwürdigkeit bei den Mitarbeitern zu erzeugen, authentisch, prägnant und unmissverständlich in der Zielrichtung sein. Vorbildfunktion und ein den Unternehmenswerten entsprechendes Verhalten der Unternehmensleitung muss vom Management vermittelt werden. Die „Business Principles for Countering Bribery“ von Transparency International unterstreichen die Bedeutung des Commitments der Leitungsorgane und der aktiven Unterstützung bei der Implementierung eines Antikorruptions-Programms.

TRANSPARENCY INTERNATIONAL (TI)

Transparency International (TI) ist eine internationale Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Hauptsitz (genannt „Sekretariat“) in Berlin und nationalen Zweigstellen (so genannten „Chapters“) in mehr als 100 Ländern weltweit. TI wurde 1993 unter der Federführung von Peter Eigen, einem ehemaligen Direktor der Weltbank für Ostafrika, sowie Freunden aus Industrie- und Entwicklungsländern als gemeinnützige, parteipolitisch unabhängige Bewegung zur Bekämpfung von Korruption gegründet. Das österreichische Chapter von TI (genannt TI-AC, Transparency International – Austrian Chapter) wurde 2006 gegründet.

Neben der intensiven, weltweiten Bewusstseinsbildung für die Themen Korruption und Transparenz wurde TI insbesondere durch die Schaffung des Korruptionswahrnehmungsindex (genannt „CPI“) bekannt. In Zusammenarbeit mit TI stehen viele nationale und internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, die Europäische Union, die OECD und die Weltbank u.v.a.

Weiterführende Links:

Österreich: www.ti-austria.at; International: www.transparency.org

TRANSPARENZ (IN DER POLITIK)

Transparenz bezeichnet hier einen Zustand in der Politik, in dem alle Vorgänge für die Bevölkerung klar ersichtlich und nachvollziehbar sind. Die Bürger werden umfassend über die politischen Vorgänge informiert, können partizipieren und Akteure des politischen Systems können im Falle eines Missbrauchs zur Rechenschaft gezogen werden. Es besteht ein offenes Kommunikationsverhältnis zwischen den Bürgern und den politischen Akteuren. Ein transparentes politisches System ist wichtig, damit Bürger die politischen Vorgänge nachvollziehen können.

TRINKGELD

Unter Trinkgeld versteht man einen Geldbetrag, den ein Kunde freiwillig zusätzlich zu dem Betrag gibt, den er für die erhaltenen Leistungen zu zahlen hat. Dementsprechend erfolgt diese Zusatzzahlung nach einer erfolgten Leistung der Gegenseite. Strafrechtlich relevant kann eine solche Zahlung dann sein, wenn sie schon vor einer Amts- oder Rechtshandlung in Aussicht gestellt, d.h. versprochen wurde, oder in Zusammenhang mit einer darauf folgenden weiteren Amts- oder Rechtshandlung geleistet wird.

U

UK BRIBERY ACT (UKBA)

Das am 1. Juli 2011 in Kraft getretene Gesetz erweitert das Strafrecht in Großbritannien und zielt auf die umfassende Bekämpfung von Bestechung im In- und Ausland (extraterritorialer Anwendungsbereich) ab. In vielen Bereichen ist der UK Bribery Act 2010 schärfer formuliert als der FCPA. Deutlich wird dies etwa in Form eines höheren Strafrahmens für Haftstrafen, der Möglichkeit zur Verhängung unlimitierter Geldstrafen, der Möglichkeit des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen, sowie einer erweiterten Unternehmensstrafbarkeit. Damit zählt er zu den derzeit striktesten Anti-Korruptionsgesetzen, wodurch sich weitreichende Folgen auch für Compliance-Strukturen österreichischer Unternehmen – sofern diese entweder direkt im Vereinigten Königreich geschäftlich tätig sind oder auch nur eine enge Verbindung hergestellt werden kann – ergeben.

Im Detail: Neben erstens aktiver und zweitens passiver Bestechung schafft der UK Bribery Act 2010 die strafrechtlichen Verstöße der drittens Bestechung ausländischer Amtsträger, sowie viertens das Verabsäumen privatwirtschaftlicher Organisationen, Bestechung durch mit ihnen assoziierten Personen zu unterbinden.

Die strafrechtlichen Bestimmungen sind sowohl auf natürliche als auch juristische Personen anwendbar und im Falle einer Verurteilung aufgrund einer Anklage (zutreffend auf die Verstöße 1–3) beträgt das Höchststrafmaß zehn Jahre und/oder eine Geldstrafe in unlimitierter Höhe. Unternehmen können für Bestechungshandlungen des Vorstandes, ihrer Mitarbeiter oder Dritter (sog. assoziierte Personen) auch dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie keine Kenntnis davon hatten (verschuldensunabhängige Verantwortung) und wirksame Compliance-Mechanismen zur Unterbindung derartiger Handlungen nicht existierten. Die Unternehmensleitung haftet persönlich, wenn eine Verstrickung in Bestechungshandlungen im Unternehmen geduldet oder gar gebilligt wird.

Das Gesetz erfasst aber nicht nur Handlungen im Inland sondern stellt diese, sofern eine enge Verbindung zum Vereinigten Königreich besteht, auch im Ausland unter Strafe. Eine derartige Verbindung besteht etwa dann, wenn die Bestechungshandlung von einem Staatsbürger, einer Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich, oder einem auf Grundlage nationaler Gesetze gegründetem Unternehmen, gesetzt wurde. Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen zur Unterbindung von Bestechung (Verstoß 4) können darüber hinaus auch ausländische Unternehmen, die im Vereinigten Königreich tätig sind, für Bestechungshandlungen die im Ausland bspw. von Zulieferunternehmen begangen wurden, belangt werden.

.....
Gesetzestext:

www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/pdfs/ukpga_20100023_en.pdf

UMGEHUNGSGESCHÄFT

Ein Umgehungsgeschäft wird oft gewählt, um gesetzliche Schranken zu umgehen. Hierbei ist im Gegensatz zum Scheingeschäft der Rechtsakt aber von beiden Seiten gewollt. Es kann z.B. steuerlich attraktiver sein, wenn eine Liegenschaft von einer Stiftung erworben wird anstatt von einer Privatperson. In beiden Fällen kommt es zu einer Eigentumsverschiebung, jedoch ist eine Variante günstiger.

UNITED NATIONS CONVENTION AGAINST CORRUPTION (UNCAC)

Die Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption, UNCAC, wurde 2003 von der Generalversammlung angenommen. Sie ist der weltweit erste völkerrechtlich verbindliche Vertrag zur Korruptionsbekämpfung und damit das international wichtigste Antikorruptionsinstrument. Die Konvention teilt sich in vier Themenbereiche: Präventive Maßnahmen, Kriminalisierung und Strafverfolgung, Internationale Kooperation und Asset Recovery. Eine Konferenz der Vertragsstaaten wurde 2006 gestartet. Diese entwickelte einen review-mechanism, welcher 2010 mit dem ersten Review Cycle begann. Gleichzeitig wurde eine Implementation Review Group geschaffen, eine intergouvernementale Arbeitsgruppe der Vertragsstaaten, welche den Begutachtungsprozess verfolgen, Good Practices sammeln und eine effektive Implementierung der Konvention sichern soll.

Die Grundlage des Mechanismus ist ein Peer-Review System, bei dem in einem Review Cycle, also bezogen auf zwei inhaltliche Kapitel, ein Staat immer von zwei weiteren Vertragsstaaten begutachtet wird. Einer dieser Staaten muss weiters zur selben regionalen Gruppe gehören wie der zu untersuchende Staat. Österreich hat die UNCAC 2003 unterzeichnet und 2006 ratifiziert. Derzeit haben 140 Staaten die Konvention unterzeichnet und es gibt 160 Vertragsparteien. Als einzige europäische Staaten haben Deutschland und Tschechien die Konvention nicht ratifiziert (Stand März 2013).

UNITED NATIONS CONVENTION AGAINST TRANSNATIONAL ORGANIZED CRIME (UNTOC)

Die UNTOC (United Nations Convention Against Transnational Organized Crime, auch bekannt als Palermo-Konvention) wurde im Jahr 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Sie stellt einen Meilenstein in den Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung dar, da sie auf diesem Gebiet das erste verbindliche internationale Übereinkommen ist. Die Konvention wurde bis jetzt von 147 Staaten unterzeichnet. Österreich unterzeichnete die Konvention 2000 und ratifizierte diese 2004.

Die Zentralen Maßnahmen gegen Korruption finden sich in Artikel 8 (Kriminalisierung von Korruption) und Artikel 9 (Bekämpfungsmaßnahmen gegen Korruption). Weiters findet sich in der Präambel Korruption auch unter den Bereichen der Kriminalität, welche die Konvention zu bekämpfen versucht.

UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME (UNODC)

Das UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) entstand 1997 durch einen Zusammenschluss des United Nations Drug Control Programme und des Centre for International Crime Prevention und ist Teil des UN Sekretariats. Das UNODC unterstützt Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität, Terrorismus, Drogenmissbrauch und der Weiterverbreitung von illegalen Drogen und Korruption, sowie Kriminalitätsprävention und Strafrechtsreformen. Die Arbeit des UNODC stützt sich auf drei Säulen (Forschung und analytische Arbeit/Normative Arbeit/Technische Kooperationsprojekte über die Außenstellen). Sitz des UNODC ist Wien.

UNERLAUBTE BEREICHERUNG

Als unerlaubte Bereicherung versteht man einen bedeutenden Vermögensanstieg von Amtsträgern, welcher im Verhältnis zu den rechtmäßigen Einkünften nicht plausibel erklärbar ist.

UNLAUTERER WETTBEWERB

Unlauterer Wettbewerb liegt vor, wenn ein Unternehmen zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen. Davon erfasst sind zum Beispiel die Nachahmung von Produkten, Lockvogelangebote, die Vermarktung von Produkten, die eine Verwechslungsgefahr mit einem Produkt eines Mitbewerbers begründen oder unrichtige Angaben über wesentliche Merkmale eines Produkts.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, so bestehen Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung des Ist-Zustandes und Schadenersatz. Anspruchsberechtigt sind insbesondere Mitbewerber, die gleiche oder ähnliche Produkte herstellen.

UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS ZUR KLÄRUNG VON KORRUPTIONSVORWÜRFEN („KORRUPTIONS-U-AUSSCHUSS“)

Der Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen des Österreichischen Nationalrats (oft kurz „Korruptions-U-Ausschuss“ genannt) konstituierte sich am 28. Oktober 2011. Die letzte Sitzung fand am 17. Oktober 2012 statt.

Untersuchungsausschüsse können in Österreich nur mit Mehrheitsbeschluss des Nationalrats eingesetzt werden (genannt „Enqueterecht“) und dienen der politischen Kontrolle der Vollziehung, d.h. insbesondere der Regierung. Wie ein Untersuchungsausschuss zu verfahren hat, wird in der Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt. Wichtig ist die Abgrenzung zu Gerichten: ein U-Ausschuss hat die Aufgabe, Tatsachen festzustellen und die politische Verantwortlichkeit zu klären, wobei keine Streitigkeiten entschieden werden.

Es gibt keine Zeugen oder Angeklagten, sondern so genannte Auskunftspersonen und Sachverständige. Diese müssen ihrer Ladung zum U-Ausschuss Folge leisten und sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Ein Untersuchungsausschuss darf alle öffentlichen Ämter um Vorlage von Akten und Beweiserhebungen ersuchen.

Für den „Korruptions-U-Ausschuss“ sah die Geschäftsordnung des Ausschusses sieben Untersuchungshauptgegenstände vor:

1. Politische Verflechtungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Telekom Austria Group;
2. Privatisierungen im Zusammenhang mit der BUWOG und der BIG sowie Einmietungen von Gerichten;
3. Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Behördenfunknetz;
4. Indirekte Schaltung von Inseraten (durch staatsnahe oder im Einflussbereich von Bundesministerien befindliche Unternehmen oder Organisationen);
5. Direkte Schaltung von Inseraten (durch Bundesministerien);
6. Lockerung des Glücksspielmonopols;
7. Vergabe von Staatsbürgerschaften.

V

VERBOTENE INTERVENTION

Internationale Vorgaben verlangen, dass die Beeinflussung eines Amtsträgers in seiner Entscheidungsfindung durch einen ungerechtfertigten Vorteil als verbotene missbräuchliche Einflussnahme sanktioniert wird. Hierbei handelt es sich um ein dreipersonales Verhältnis, bei dem der Einflussnehmende nicht direkt auf den Amtsträger zugehen möchte, sondern jemanden beauftragt, der in der Lage ist, diesen Einfluss auszuüben, z.B. die Geschenkkannahme eines Amtsträgers, der verspricht, auf einen Kollegen Einfluss zu nehmen, ohne diesem dabei einen Vorteil zukommen zu lassen (sonst handelt es sich um eine Bestechung). In Österreich wurden solche Sachverhalte als „Verbotene Intervention“ im Strafgesetzbuch geregelt.

Vergleichbar mit dem Tatbestandspar Bestechung – Bestechlichkeit, wird auch bei missbräuchlicher Einflussnahme zwischen einer aktiven und einer passiven Komponente unterschieden: Die aktive missbräuchliche Einflussnahme erfordert das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils als Gegenleistung für die Beeinflussung einer dritten Person bei dessen Entscheidungsfindung. Die passive missbräuchliche Einflussnahme verweist hingegen auf das Fordern oder Annehmen eines solchen Versprechens bzw. Angebots für eine solche Beeinflussung.

Rechtliche Verweise:

Art. 12 Strafrechtskonvention gegen Korruption

Art. 18 UN Übereinkommen gegen Korruption

§ 308 StGB

VERGABEWESEN/-RECHT

Der Begriff Vergabewesen beschreibt die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand, also den Staat. Ein Staat muss die von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel, genau wie ein Privater, am freien Markt erwerben. Der Staat kann also Kaufverträge abschließen (z.B. Büroausstattung) oder Dienstleistungsaufträge vergeben (z.B. Bau eines Gebäudes). Um zu gewährleisten, dass der Staat mit seinem Budget ordnungsgemäß wirtschaftet und es keine ungerechtfertigten Bevorzugungen gibt, unterliegt der Staat bei der Auswahl eines Anbieters strengen Regelungen. So ist v.a. bei größeren Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung des Auftrags vorzunehmen, und der „Zuschlag“, also die Auswahl eines Anbieters, hat anhand objektiver Kriterien wie Preis/Leistungsverhältnis etc. zu erfolgen.

Die Vorschriften, die festlegen, wie ein derartiges Verfahren zur Vergabe eines Auftrags ausgestaltet sein muss und welche Kriterien bei der Auswahl eines Anbieters herangezogen werden dürfen, finden sich im Vergaberecht. Das Vergaberecht legt außerdem fest, welche Stellen sich an die besonderen Transparenz-erfordernisse zu halten haben: Das ist nämlich nicht nur der Staat selbst; auch öffentliche Unternehmen haben bei der Vergabe von Aufträgen dem Vergaberecht zu folgen. Außerdem sieht das Vergaberecht Kontrollverfahren vor, die von MitbieterInnen eingeleitet werden können, sofern diese befürchten, dass ein anderer Anbieter zu Unrecht gewählt wurde. Das Vergaberecht findet sich in Österreich im Bundesvergabegesetz und zum Teil in landesrechtlichen Bestimmungen. Das österreichische Vergaberecht ist weitgehend durch europäische Vorgaben bestimmt.

VERHALTENSKODEX

Ein Verhaltenskodex fasst als Bindeglied zwischen den Werten und den detaillierten Richtlinien einer Organisation die wesentlichen Regelungen und Verhaltensanforderungen für ein gesetzeskonformes und integriertes Verhalten zusammen. Er hat unternehmensweite Gültigkeit und regelt den Umgang mit relevanten Stakeholder Gruppen (Kunden, Lieferanten, Wettbewerber, Aktionäre, Öffentlichkeit) im Bezug auf die Behandlung regelmäßig wiederkehrender Risikofaktoren. Eine Zusammenfassung derartiger Verhaltensvorgaben wird oft auch als Code of Conduct bzw. Code of Business Ethics bezeichnet.

Die Regelungsinhalte eines Verhaltenskodex hängen in ihrer Schwerpunktsetzung vom Ergebnis des Compliance Risk Assessments ab.

Typische Elemente eines Verhaltenskodex sind:

- Vorwort der Unternehmensleitung ‚Tone at the Top‘
- Darstellung der einzelnen Verhaltenspflichten, insbesondere Regelungen zu Antikorruption, Kartellrechts-Compliance, Vermeidung von Interessenskonflikten bei Geschäften sowie durch Nebentätigkeiten und Beteiligungen, Zuwendungen an Dritte, inkl. Sponsoring und Spenden, Insiderregelungen, Einhaltung des Datenschutzes und sonstiger Vertraulichkeitsbestimmungen wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Schutz des – auch geistigen – Eigentums, Arbeits- und Umweltschutz etc.
- Erklärung der Verbindlichkeit der Verhaltensanforderungen und Hinweis auf disziplinarische Sanktionen im Fall von Verstößen
- Ansprechpartner für Mitarbeiter bei Unsicherheiten (in erster Regel der Vorgesetzte) und Möglichkeiten zum Aufzeigen von Hinweisen über mögliches Fehlverhalten (Whistleblowing)
- Ergänzt wird der Verhaltenskodex durch Compliance Richtlinien mit Ausführungsregelungen zu bestimmten Kapiteln oder zu Spezialthemen.

Die Konzeption und Aktualisierung des Verhaltenskodex und der Compliance Richtlinien sowie die Verbreitung durch entsprechende Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen zählt zu den grundlegenden Präventionsmaßnahmen eines jeden Compliance- bzw. Antikorruptions-Programms.

VERUNTREUUNG

Veruntreuung ist die Zueignung von anvertrautem Gut zur eigenen Bereicherung oder der Bereicherung Dritter. Dieser Straftatbestand betrifft Korruption sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Wird Korruption, wie von Transparency International, als „Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“ definiert, ist auch der Mitarbeiter, der Gelder aus der Handkasse für Eigenzwecke abzweigt (veruntreut), korrupt. Meist ist jedoch im Zusammenhang mit Veruntreuung von Korruption die Rede, wenn zugunsten Dritter veruntreut wird und diese dafür bezahlen.

VIER-AUGEN-PRINZIP

Das Vier-Augen-Prinzip besagt, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer einzelnen Person getroffen bzw. kritische Tätigkeiten nicht von einer Person durchgeführt werden dürfen. In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten stellt es durch die Beteiligung von zumindest zwei Beschäftigten oder Organisationseinheiten Mitprüfung und Kontrolle sicher. Das Vier-Augen-Prinzip ist ein wichtiges Element des Internen Kontrollsystems.

VORTEIL

Von diesem Begriff sind nicht nur Vermögenswerte (z.B. Schmiergeld, Reisen) erfasst, sondern auch immaterielle Zuwendungen (z.B. Förderung einer Bewerbung, Verleihung eines Titels) zu verstehen. Der Vorteil muss den Empfänger besser stellen als zuvor; Leistungen, die im Rahmen von adäquaten Austauschverhältnissen (z.B. Vortragsentgelt, Forschungsprämien) entgegen genommen werden, fallen nicht unter den Begriff des Vorteils.

VORTEILSANNAHME – VORTEILSZUWENDUNG

Unter dem Begriff Vorteilszuwendung versteht man im österreichischen Strafrecht die Zuwendung an einen Amtsträger für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft. Vorteilsannahme betrifft spiegelbildlich den Amtsträger, der sich einen Vorteil zuwenden lässt. Für beide Seiten gilt dieselbe Strafdrohung. Bei Zuwendungen für pflichtwidrige Amtsgeschäfte spricht man von Bestechung/Bestechlichkeit.

Zu den „Ungebührlichen Vorteilen“ ebenso wie zu den „Gebührlichen Vorteilen“ siehe:
www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/246/Seite.2460105.html

W

WHISTLEBLOWING

Whistleblowing bedeutet auf Englisch wörtlich „die Pfeife blasen“, steht aber auch als Synonym für „Verpfeifen“ oder „Verraten“. Als Whistleblowing bezeichnet man die Bekanntmachung von Missständen innerhalb eines Unternehmens, einer Organisation oder einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung an eine interne oder externe Meldestelle bzw. die Öffentlichkeit. Die Person, welche diese Bekanntmachung tätigt, wird als Whistleblower bezeichnet. Man kann zwischen einem internen Whistleblower, also jemandem, der in der betroffenen Organisation/Einrichtung/Firma direkt involviert ist, und einem externen Whistleblower, also jemand, der keine direkte Involvierung hat, unterscheiden. Eine weitere Unterscheidung gibt es zwischen interner und externer Meldung, je nachdem ob die Meldung innerhalb der betroffenen Organisation/Einrichtung/Firma getätigt wird oder außerhalb dieser.

Z

ZENTRALE STAATSANWALTSCHAFT ZUR VERFOLGUNG VON WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN UND KORRUPTION (WKSTA)

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (oft kurz WKStA genannt oder Korruptionsstaatsanwaltschaft) wurde am 1. September 2011 als Strafverfolgungsbehörde in/für Österreich eingerichtet und führt Verfahren, die Wirtschafts- und Korruptionsdelikte zum Gegenstand haben. Sie ersetzt damit die Korruptionsstaatsanwaltschaft, welche im Jänner 2009 ihre Tätigkeit aufnahm, als Nachfolgeorganisation mit erweiterten Kompetenzen zur speziellen Bewältigung der regelmäßig überdurchschnittlich komplexen Verfahren.

Die Zuständigkeit der WKStA umfasst Amts- und Korruptionsdelikte sowie Wirtschafts- und Finanzdelikte ab einer Schadenssumme von 5 Millionen Euro.

ZIVILRECHTSKONVENTION DES EUROPARATS ÜBER KORRUPTION (ZIVRK)

Die ZivRK wurde 1999 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat 2003 in Kraft. Dieses völkerrechtlich verbindliche Instrument hat 34 Mitgliedstaaten und wurde von weiteren 8 Staaten unterzeichnet, aber nicht ratifiziert (Stand April 2012). Österreich hat die ZivRK im Oktober 2000 unterzeichnet und im August 2006 schließlich ratifiziert.

Die ZivRK bildet den ersten internationalen Versuch zivilrechtliche Regelungen für Fälle von Korruption anwendbar zu machen, um so den Geschädigten die Möglichkeit einer Schadenersatzforderung zu bieten. Das Übereinkommen umfasst dementsprechend Regelungen zu Fragen wie Haftung (auch Haftung des Staates), Schadenersatz, Verjährung, Mitverschulden oder auch Vertragsgültigkeit.

ZWEI-KLASSEN-MEDIZIN

Der Begriff bezeichnet die Ungleichbehandlung von PatientInnen. In der Regel versteht man darunter in Österreich die Bevorzugung von PatientInnen mit einer Zusatzkrankenversicherung, die über die gesetzlich und vertraglich geregelten Vorteile (Hotelkomponente, Behandlung im Privatspital) hinausgehen. Dazu zählt vor allem die Verkürzung von Wartezeiten bei geplanten Eingriffen. Neben der Zusatzversicherung gibt es eine Reihe anderer Beispiele für Bevorzugungen im Gesundheitswesen, sodass der Begriff „Mehrklassen-Medizin“ zutreffender erscheint. Dazu zählen unter anderem die gelebte Praxis, Ärztinnen/Ärzte in der Privatordination zu konsultieren und sich damit den Status einer Privatpatientin/eines Privatpatienten im Krankenhaus zu sichern, Interventionen von politischen Entscheidungsträgern und Meinungsbildnern, persönliche Kontakte zu Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind sowie unterschiedliche Formen von „informal payments“ (siehe „Kuvertmedizin“).

Diese Broschüre ist nicht als juristisches Nachschlagewerk gedacht, sondern ist eine erste, unentgeltliche Zusammenstellung ausgewählter Begriffe aus dem Bereich der Antikorruption, die mit Unterstützung folgender Personen erstellt wurde:

Lukas **Achathaler**, Tano **Bojankin**, Erich **Becker-Boost**, Aleksandra **Djokic**,
Eva **Geiblinger**, Sherin **Gharib**, Sonja **Haagen**, Günther **Haus**,
Peter **Jakob**, Markus **Höcher**, Domenica **Hofmann**, Anna Ailsa **Loitsch**,
Matthias **Pázmándy**, Magdalena **Reinberg-Leibel**, Rudolf **Schwab**,
Hubert **Sickinger**, Arne **Westerkamp**

Impressum:

Transparency International – Austrian Chapter

Verein zur Korruptionsbekämpfung

Berggasse 7, A-1090 Wien, Tel.: +43 1 960 760, Fax: +43 1 960 760 760

www.ti-austria.at, office@ti-austria.at

Konto 283-477-244/00, BLZ 20111, Erste Bank

BIC/Swift: GIBAAATWW, IBAN: AT662011128347724400

Grafische Gestaltung: B. Juni/Barbara Jaumann

Druck: Rema Print, Wien

